

# Die Herrenprozesse im ehemaligen Fürstbisthum Basel

Autor(en): **Schilliger, Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **8 (1891)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747021>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## Die Hexenprozesse im ehemaligen Fürstbisthum Basel.

Von Josef Schilliger in Bruntrut.

Es ist bei den Geschichtsschreibern und Kulturhistorikern herkömmlich, mitleidvoll auf das 16. und 17. Jahrhundert zurückzublicken und diesen mit einem gewissen Stolz unser fortgeschrittenes Zeitalter gegenüberzustellen. Als eine der traurigsten Erscheinungen jener vergangenen Tage wird mit Recht der Hexenaberglaube bezeichnet, der in der That zu den furchtbarsten Verirrungen der Menschheit gehört und Tausende von Unschuldigen einem qualvollen Tode überlieferte. Trotzdem dürfen wir über eine Zeit nicht den Stab brechen, die, wie jede andere auch, auf Grund der gegebenen Verhältnisse und der herrschenden Weltanschauung handeln mußte. Vielleicht werden später „sanftere Jahrhunderte“ über unser Zeitalter der „Humanität“, das den Krieg immer noch zu den nothwendigen Uebeln zählt, auch ein mildes Urtheil fällen.

Unsere Aufgabe ist es nicht, eine allgemeine kulturgeschichtliche Abhandlung über das Hexenwesen oder eine psychologische Erklärung dieser Erscheinung zu schreiben. Was wir beabsichtigen, ist bloß, dem Leser ein möglichst objektives Bild von den Hexenprozessen vorzuführen, wie sie in der ehemaligen fürstbischöflichen Residenz Bruntrut stattgefunden haben. Zu diesem Zwecke haben wir die im hiesigen Archiv befindlichen Aktenstöße, betitelt: Criminalia in Sortilegiis, Veneficiis & Malefeciis einem eingehenden Studium unterworfen.

Genannte Aktenstöße enthalten die Prozeduren von über 160 Hexenprozessen, worunter in 76 Fällen die Todesstrafe vollzogen wurde.

Wenn man aber die Aeußerungen der Angeklagten und der Zeugen über verurtheilte Hexen in Betracht zieht, worüber die Prozeßakten fehlen, so dürfte die Zahl dieser unglücklichen Opfer noch bedeutend größer sein.

Die ältesten Fälle sind aus den Jahren 1546 und 1550 und kamen in Reinach und Therwil vor. Erst im Jahre 1571 finden wir einen Hexenprozeß in St. Ursitz (St. Ursanne) und damit beginnt auch für den Elsgau diese Geisteskrankheit der menschlichen Gesellschaft, um erst im Jahre 1670 wieder zu erlöschen. Ihre Zunahme und ihr allmähliges Verschwinden erinnern geradezu an den Verlauf einer physischen Krankheit. Während die Jahre 1571—85 zusammen bloß 9 Prozesse aufweisen, bringt auf einmal das Jahr 1589 deren 6, das Jahr 1594 11, die beiden folgenden Jahre je 5, worauf wieder eine Pause eintritt. Aber mit dem Jahre 1609 entfesselt sich die Hexentollheit mit neuer Wuth, und es steigen von da an bis 1617 die Prozesse jährlich im Mittel auf ein Duzend.

Die Krankheit zeigt aber nicht bloß ein zeitliches Wachsen, sondern auch ein örtliches Fortschreiten. Die ersten Fälle von Hexerei im Bruntrutischen weist also, wie bereits gemeldet, St. Ursitz auf, und dort fahren sie fort vereinzelt aufzutreten, um sich gegen 1580 hie und da in der Nähe von Bruntrut zu zeigen. Im Jahre 1590 wird dann dort die Hexerei epidemisch, ergreift zuerst das Dorf Cornol und breitet sich rasch über das ganze Gebiet aus. Eigentliche Herde sind Bure, Chevenez und Alle. Auffallend gering ist die Zahl der Prozesse im Städtchen Bruntrut selber, es kennt nämlich bloß 5 Fälle. Gegen das Jahr 1625 verschwinden sie im Elsgau fast gänzlich, zeigen sich nur noch vereinzelt in St. Ursitz und in den Freibergen.

Daß die Großzahl der Angeklagten und der Verurtheilten Frauen waren, fällt nicht auf, denn Jedermann weiß, daß das weibliche Geschlecht das traurige Vorrecht hatte, fast ausschließlich dem Verdacht der Hexerei anheimzufallen. In der That befinden sich unter den genannten 160 Hexenprozessen nur 10 gegen Männer, wovon wiederum bloß 5 dem französischen Jura angehören. Zwei dieser Hexenmeister waren Küher und betrieben daneben das Handwerk eines Thierarztes und Quacksalbers.

Häufig ist das Alter der Angeklagten angegeben. Es varirt zwischen 40 und 70 Jahren. Eine ziemlich große Anzahl gehört dem Wittwenstande an. Will man daraus schließen, daß die alleinstehende

Frau gegen dämonische Einflüsse als weniger geschützt angesehen wurde? Vielleicht. Indessen scheint bei der Anklage doch meistens das höhere Alter als Beweisgrund angesehen worden zu sein. Natürlich befinden sich unter alten Frauen immer eine bedeutende Anzahl Wittwen.

Bloß sechs von den Prozeßakten sind in deutscher Sprache abgefaßt, weil die Fälle auf deutschem Gebiete des Bisthums stattfanden. Alle übrigen sind in französischer Sprache.

Nach diesen allgemeinen einleitenden Bemerkungen wollen wir nun näher auf diese interessanten Akten eingehen. Der Raum erlaubt es uns aber nicht, dieselben erschöpfend zu behandeln. Indessen sollen doch die interessantesten und schlagendsten Belege daraus entnommen werden, damit sich der Leser eine deutliche Vorstellung vom Hexenwesen im ehemaligen Fürstbisthum Basel verschaffen kann.

An der Hand der Zeugenverhöre wollen wir vorerst die Frage beantworten: Welches sind die Anzeichen einer Hexe?

Um uns den Ursprung des Verdachtes der Hexerei zu erklären, müssen wir uns in das kleinliche Getriebe des Dorflebens hineinversetzen. Ein geringfügiger Umstand, das Versagen eines Dienstes, eine Mißhelligkeit, wie sie der tägliche Verkehr mit Nachbarn häufig mit sich bringt, ein daraus entspringendes unbedachtes, hartes Wort legt den Keim zur Feindschaft. Wer einen Feind hat, ist mißtrauisch. Trifft ihn ein Unglück in Haus oder Stall, sofort taucht der Verdacht gegen die feindliche Person auf. Dieselbe ist vielleicht Wittwe, also ihres natürlichen Beschützers beraubt, so daß ein feiger Verleumder sie ungescheut angreifen darf. Man kommt mit einem Nachbarn im Laufe des Gespräches auf sie zu reden, und siehe, dieser hat ebenfalls Verdacht gegen die gleiche Person. Die Muthmaßung des Einen bestärkt den Andern in seinem Verdacht, der nun zu einer festen Ueberzeugung wird. Ein Dritter, ein Viertes, die Verwandtschaft, das halbe Dorf werden so nach und nach in das Mißtrauen hineingezogen und die öffentliche Meinung ist gegen die verlassene Wittwe. Zu ihrem Unglück scheinen die der Hexerei verdächtigenden Merkmale sich an ihr vorzufinden. Jedermann hat von dem Hexenprozesse gehört, der kürzlich gegen eine Frau des Nachbardorfes geführt wurde, man erzählt sich alle Umstände desselben von Haus zu Haus. Man findet sofort mehrere auffallende Aehnlichkeiten zwischen der Verurtheilten und der neuentdeckten Hexe: Sie ist alt, hat Runzeln, die gelbe Farbe und die

Magerkeit geben ihrem Gesichte einen unheimlichen Ausdruck. Sie geht gebückt oder gar an Krücken, sie hat zudem die üble Gewohnheit des Fluchens oder ihre Feinde zu verwünschen. Nun ist es um ihren Ruf geschehen: Sie gilt allgemein als Hexe, und letzteres ist in allen Fällen der triftigste und häufigste Anklagepunkt. Auch die andern Hexenmerkmale werden nun nach und nach von einer Einwohnerschaft entdeckt, die den Untergang der Unglücklichen beschlossen hat: Ihre Mutter war schon der Hexerei verdächtig — die Teufelskünste galten nämlich als Familiengeheimniß bezw. Erbtheil. Sie geht wenig zur Kirche, sie arbeitet an Sonn- und Festtagen, sie reist viel im Lande umher. Hauptsächlich stand aber im Verdachte der Hexerei, wer sich mit der Heilung von Menschen und Vieh abgab, denn nur mit Hilfe des Teufels vermochte man eine Krankheit, ein von Gott verordnetes Unglück abzuwenden. Vor dem Forum des Volkes war endlich Diejenige der Hexerei überwiesen, welche sich den Schimpfnamen genache (Hexe) gefallen ließ und sich nicht vor dem Richter durch einen Reinigungsseid rechtfertigte.

Zu diesen allgemeinen treten häufig noch zufällige Merkmale. Jrgend eine eigenthümliche Gewohnheit, eine Liebhaberei kann Verdacht erwecken. So erzählt ein Zeuge von einer Wittve in Cornol (1590) sie habe 140 Stück Kocken gehabt (*sept vingts quenouilles*), welche sie in kurzer Zeit gesponnen und ebenso viele Spindeln als Kocken. Mehr als einmal erscheint auch eine schwarze Kage, welche die Angeklagte häufig begleitet, als verdächtig.

Es wäre natürlich gefehlt, wenn man annehmen wollte, alle der Hexerei angeklagten Personen wären im Uebrigen ganz schuldlos. In manchen Fällen kamen bei ihnen Vergehen gegen die Sittlichkeit, gegen das Eigenthum, ja selbst gegen das Leben an's Licht. Nicht selten wurde einer wegen Diebstahl, Ehebruch oder Kindsmord angeklagten Person zuletzt durch die Folter noch das Geständniß der Hexerei erpreßt.

Nachdem dann eine Frau längere Zeit allgemein im Verdacht gestanden, erfolgte endlich von Seiten der Bürger, einzeln oder kollektiv, eine Anklage oder das Begehren einer amtlichen Untersuchung.

So schreibt François Theuriat, Bürger von Alle im Jahre 1609 in seiner Bittschrift an den Fürsten:

„Le pouvre suppliant, estant grandement esbahie des grandes infortunes et domaiges que luy adviennent journallement en son

bestiaux, que luy mourront de mort terrible de façon que des le terme des moyssons de l'an passé jusqu'à présent le dit pouvre supliant en a perdus douze chivalx, tous fort et de bons prix. Estant icelluy pouvre homme en grande suspision sur aulcune du village d'Alle que on luy faict a mourrir par surcellerie, et ne sachant il remédier, sinon de recourir à votre noble Excellence, par quoy il prie et requiert très humblement votre Révérendissime et Illustrissime excellence, voulloir avoir esgard à telle perte et domaiges par luy recehus et ordonner à messieurs les officiers de prendre inquisition et information de la parthie auquel le pouvre supliant a suspicion, pour par après faire et user comme de droict requiert."

(Uebersetzung.) „Der arme Bittsteller ist sehr niedergeschlagen in Folge der großen Unglücksfälle und des Schadens, die ihm täglich an seinem Vieh zustößen, welches eines schrecklichen Todes wegstirbt, dergestalt, daß benannter Bittsteller seit der Erntezeit des letzten Jahres bis auf heute zwölf starke und kostbare Pferde verloren hat. Da dieser arme Mann großen Verdacht auf Personen im Dorfe Alle hat, daß sie sie ihm durch Zauberei getödtet haben, und da er nichts dagegen thun kann, als zu Ihro Hochedeln Exzellenz Zuflucht zu nehmen, so bittet und ersucht er demüthigst Ihro Hochwürdigste und Erlauchte Exzellenz, auf solchen von ihm erlittenen Verlust und Schaden Rücksicht nehmen zu wollen und den Herren Beamten zu befehlen, Untersuchung anzustellen und Erkundigung einzuziehen nach der Seite hin, wo der arme Bittsteller Verdacht hat, um daraufhin zu handeln und zu erfahren, wie es das Recht erfordert."

Desgleichen wenden sich 1654 mehrere Bürger von Noirmont mit folgendem demüthigen Gesuch an den Fürstbischof:

Révéréndissime, Illustrissime, Très Bening Seigneur et Gracieux Prince.

Le nombre infint des pauvres et misérables personnes, lesquelles se trouvent et manifestent de jour en jour possédées des malins esprits, ou malificiées, dans le quartier du Noirmont ne les rend pas tant seulement très pitoyables, mais encour met presque tout le bon peuple dud. lieu en grande terreur et émotion. Les „embas“ nommés suppliants estans tous interessés pour l'affliction de leur propres gens, font cognoistre l'infinité de

malheur qui s'accroist, la continuation plustost augmentation de la diabolique malice des personnes suspectes, convaincues, et accusées, par les démons mesmes, sans changement ni revocation. Aulcunes d'icelles preparent ja pacquet pour quitter pays et se rendre en ung aultre, pour y exercer toujours plus leur malefices. Mais pour les empecher à cela, et pour mieux faire (moyenant l'ayde de Dieu, sa Divine Justice, et celle de Vre. R<sup>me</sup>. et Ill<sup>me</sup> E<sup>e</sup>. ) veoir la vérité et extirper telles personnes indignes de vivre avec les créatures de Dieu, le dit embas nommé, supplie très humblement Icelle Vre. R. & Ill. E. qu'à leurs frais et perilz, elle vuille permettre et ordonner de saisir Elise femme d'Ernet Ruhier du Noirmont, avec aultres femmes que le présent porteur Clauda pequignat at charge de denommer, que sont: Evatte fille de Meyrat et Jeannette sa sœur et autre que pourront estre accusées de notifier au futur, au plustot que faire ce pourrat pour prévenir à quelque autre malheureuse et non permise vengeance que le desespoir d'aulcungs des pauvres interessés supplians leur pourrait suggérer, ne doubtant aucunement que ceste entreprinse ne réussisse, à la gloire de Dieu, à la satisfaction de justice, au repos de Vre. R. & Ill. E. et au très grand advantage et contentement des bonnes gens et fidels sobjets d'Icelle. De laquelle demeurent Très humbles, très obéissants serviteurs et subjects. (Folgen 37 Unterschriften.)

Im Jahre 1658 erheben vier Bürger von Cornol Klage gegen Catherine Reine von dort. Da aber der Hof nicht darauf eintreten will, so erfolgt einen Monat später eine zweite Bittschrift von mehreren Einwohnern von Cornol: Viele Krankheiten unter Vieh und Menschen haben stattgefunden, was die armen Leute zu Grunde richte, und genannte Person sei ganz sicher eine Hexe 2c.

Die bischöflichen Landvögte hatten die Weisung, Fälle von Hexerei unverzüglich anzuzeigen. Briefe derselben an die fürstliche Kanzlei legen von ihrem Eifer Zeugniß ab.

Weitaus die meisten Prozesse erfolgen aber auf Grund der den Gefolterten erpreßten Angaben von Mitschuldigen. Nicht zufrieden mit dem Geständniß der Unglücklichen, verlangten die Untersuchungsrichter noch die Namen derjenigen zu wissen, welche mit ihr am Hexensabbath gewesen. Nach ein- oder mehrmaliger Folterung gibt sie dann ent-

weder auf Gerathewohl, jedenfalls aber häufiger vom Hasse gegen ihre Feinde geleitet, eine kleinere oder größere Anzahl Frauen an, welche sie an benanntem Sabbath gesehen haben will. Auf diese Weise hatte mancher Prozeß mehrere andere im Gefolge. So erklärt sich auch die Thatsache, daß in einem Dorfe die Hexen sich rasch vermehrten, nachdem ein Fall vorgekommen war.

Nachdem die Denunziation einer verdächtigen Person auf eine dieser Weisen erfolgt war, hatte der Hofrath einen Beschluß zu fassen. Wurde die Anklage als nicht genugsam begründet angesehen, so lautete der Bescheid: „Die Supplikanten sollen vorerst genannte argwöhnische Handlungen umständlich angeben und spezifiziren,“ oder: „Es sollen Dr. Faivre und Schultheiß Farine (die Untersuchungsbeamten) hierüber sich informiren und ihre Information zur Bernern Verabschiedung zu der Kanzlei befördern.“ Meldete ein Landvogt einen Fall, so wurde ihm oft anbefohlen, noch genauer zu untersuchen und die Angeklagte zu überwachen. Schien aber die Anklage begründet, so verordnete der Hofrath durch ein Dekret: „Es solle die Betreffende nit allein gefänglich eingezogen, sondern auch, wie Rechtens, torquirt und peinlich gefragt werden.“

Das Prozeßverfahren begann immer mit einem oft sehr umfangreichen Zeugenverhör. Dabei waren die Beamten offenbar bemüht, unpartheiische Zeugnisse zu erwirken, da der Zeuge, bevor er seine Angaben machte, befragt wurde, ob er mit der Angeklagten je Streit gehabt habe. Jeder Zeuge mußte seine Aussagen eidlich beschwören. Im Ganzen dürfen die Zeugen als ehrliche Leute angesehen werden, die natürlich vom Aberglauben ihrer Zeit befangen waren.

Alle ihre Aussagen, die ihnen zugestoßenen Unglücksfälle u. s. w. sind jedenfalls wahr; bloß hatten sie, statt nach dem natürlichen Grunde zu forschen, Verdacht auf eine Hexe. Auf die bloße Zeugenaussage hin wurde auch nie ein Urtheil gefällt.

Im Allgemeinen ist das Zeugenverhör sehr langweilig und gleichförmig. Als stereotype Aussage kehrt bei Allen immer wieder: „Sie ist allgemein als Hexe verrufen.“ Alle positiven Angaben lauten dahin, die Angeklagte habe Menschen und Vieh krank gemacht. Einer Zeugin erkrankte z. B. ein Kind. Sie erinnert sich, daß am Tage vorher die der Hexerei bezichtigte Person in ihrem Hause war und das Kind berührt hat. Eine Andere hat zwei Kinder durch den Tod verloren:



Die Angeklagte ist natürlich Schuld daran. Eine Dritte klagt, sie sei als Wöchnerin unfähig gewesen, ihr Kind zu stillen, weil sie von der betreffenden Person verhext worden sei.

Die häufigsten Klagepunkte der eingeforderten Zeugen betreffen Beschädigungen am Vieh. Wenn eine Seuche unter den Hausthieren ausbrach, so suchte man nicht etwa die Ursache auf natürliche Weise zu erklären, sondern man schrieb das Unglück dem bösen Willen einer Hexe zu. Dem ist ein Pferd erkrankt. Die Nachbarin, eine schon längst verdächtige Person, hat es lezthin am Brunnen gestreichelt. Dabei hat sie natürlich dem Pferd die Krankheit beigebracht, und dessen Eigenthümer tritt als Zeuge gegen sie auf. Ein Anderer bringt vor, daß eine seiner Kühe die Milch verloren habe, und sein Verdacht fällt ebenfalls auf die Angeklagte.

Als Gegenmittel bei Verhexung galt Folgendes: Man holte irgend einen Gegenstand, Brod, Salz, Asche aus dem Hause, oder Kräuter aus dem Garten der im Verdachte stehenden Person, ließ das den kranken Menschen oder das kranke Stück Vieh genießen, worauf sie gesund wurden. So erklärt eine Zeugin auf die Frage des Untersuchungsrichters, warum sie die Angeklagte in Verdacht habe, das kranke Vieh sei geheilt worden, nachdem sie ihm Brod, Salz, Asche und Kohl aus deren Hause gegeben. Eine Frau bezeugt: Ihr Kind, welches von Toinette Grillon von St. Ursitz (1596) dadurch verhext worden war, daß sie demselben auf die Schulter klopfte, sei sofort gesund geworden, nachdem sie ihm Suppe mit Kräutern, so sie in deren Garten geholt, zu essen gegeben habe. Eine Wöchnerin, welche in Folge von Verhexung nicht mehr stillen konnte, ließ sich Kohl aus dem Garten der Hexe verschaffen, den sie in der Suppe aß, worauf sie gesund war und ihre Mutterpflichten wieder erfüllen konnte.

Als ein anderes Mittel, krankes Vieh zu heilen, galt „de battre le lien de la dite vache“ (der betreffenden Kuh auf die Kette zu schlagen\*), wobei der Schmerz auf die betreffende Hexe zurückfiel. So erzählt eine Zeugin: „Unsere Kuh war krank, man glaubte sie verhext und man rieth uns, ihr auf die Kette zu schlagen, was wir thaten. Bald darauf kam die Angeklagte in unser Haus und hatte ein ganz verbranntes Gesicht.“ Es kommen einige Fälle vor, wo Zeugen be-

\* Wahrscheinlich mit irgend einem geweihten Gegenstand.

haupten, die betreffende Hexe habe während dieser Bannlösung laut aufgeschrien und gejammert, sie habe an den Füßen ein heftig brennendes Gefühl.

Als der Hexerei besonders verdächtig erschien, wer sich mit der Thierheilkunde abgab. So sagt ein Zeuge (1595): „Ce qui accroist la suspicion c'est que la dite Jehannette se mesle de mesurer, soingner, deviner et guérir de plusieurs maladies. Le déposant a employé lad. J. pour guérir aultrefois de ses chevaulx, mais en guérissant quelque pièce de bestial le même mal tombait sur une aultre, tellement que tous ceux qui l'ont appelée n'ont eu aulcung soulagement.

(Uebersetzung). „Was den Verdacht noch vermehrt, ist, daß genannte Johanna sich mit Krankenpflege, Wahrsagen und der Heilung verschiedener Krankheiten abgibt. Zeuge hat die genannte Johanna früher gebraucht, um seine Pferde zu heilen, aber so oft sie ein Stück Vieh geheilt hatte, ging die gleiche Krankheit auf ein anderes über, so daß kein Einziger von denen, welche sie herbeigerufen hatten, irgend einen Nutzen daraus zog.“

Als fernere Verdachtsgründe werden von den Zeugen vorgeführt: Die Angeklagte lasse sich Hexe schelten, ohne sich zu rechtfertigen; sie stoße oft Drohungen und Verwünschungen gegen solche aus, welche ihr zu nahe treten; sie gehe an Sonn- und Festtagen über Feld, ohne in der Kirche gewesen zu sein; sie führe immer den Teufel im Mund; sie sei häßlich von Gesicht zc.

An's Komische grenzt die Zeugenaussage des Bürgermeisters (maire) von Courtemautruy (Courthomatrus) gegen François Desboeuf: Das Gewehr sei ihm auf der Jagd weggeflogen, während sich der Angeklagte neben ihm befand. Darauf sei er verhext gewesen, so daß er das ganze Jahr nichts mehr schießen konnte. Ja sogar, nachdem er inzwischen eine andere Flinte gekauft, sei er immer noch verhext! — Für die damaligen Sonntagsjäger mochte die Ausrede genügen, heute wäre sie nicht mehr zeitgemäß.

In Folgendem wollen wir nun versuchen, das Verhör einer der Hexerei angeklagten Person zu schildern.

Nachdem dieselbe aus dem Gefängniß geholt worden ist, wird sie in das für die Untersuchung bestimmte Zimmer geführt (poille ordinaire). Als Einleitung dient häufig ein Examen über die Kennt-

nisse in der Religion, sowie über die Erfüllung der religiösen Pflichten. So wird im Jahre 1589 die vierzigjährige Wittwe Maria Maigre gefragt, ob sie beten könne, worauf sie sich anschickt, das Vaterunser, den englischen Gruß und das Credo herzusagen, sowie auch das Kreuzzeichen zu machen. Aber sie weiß davon nur wenige Worte, die man fast nicht versteht und kann ebensowenig das Kreuzzeichen machen. An eine andere Angeklagte wird die Frage gerichtet, ob sie je des Gebetes gespottet, über die Andachtsübungen Anderer gelacht habe, ob sie in die Kirche gehe, den Rosenkranz bete, ob sie wohl gar über das Gebet der Kinder gespottet oder dieselben am Beten verhindert habe.

Das eigentliche Verhör hebt meistens mit der Frage an die Beklagte an, ob sie wisse, warum man sie gefänglich eingezogen habe. Darauf erfolgt gewöhnlich ein Nein. Statt aber diese Frageform anzuwenden, sagt ihr der Untersuchungsrichter häufig ohne Weiteres, sie sei der Hexerei angeklagt. Nachdem man sie noch fragt, ob sie etwa Feinde im Dorfe habe, werden ihr die Zeugen genannt und die Anklagepunkte vorgelesen. Sie muß dann noch erklären, ob sie die genannten Zeugen für unverdächtig halte oder nicht. Es kommt dann vor, daß die Zuverlässigkeit des einen oder des andern in Zweifel gezogen wird, da Beklagte einst mit ihm Streit gehabt. Es steht ihr dann das Recht zu, Entlastungszeugen vorzuführen. Aber es liegt kein Fall vor, wo das geschehen wäre.

Nach Anhörung der Anklage lautet die Antwort der Unglücklichen immer: Man thue ihr Unrecht, sie sei eine brave Frau, die Aussagen der Zeugen seien falsch. Sie wird dann aufgefordert, das gegen sie Borgebrachte zu widerlegen. Sie kann solches nicht, erklärt aber, unschuldig zu sein. Nach diesem ersten resultatlosen Verhör wird die Angeklagte auf einen oder zwei Tage in's Gefängniß zurückgeführt, um ihr Zeit zu geben, sich recht zu besinnen. Sie wird ermahnt, „auf die Stimme ihres Gewissens zu hören und ein vollständiges und wahres Bekenntniß ihres vergangenen Lebens abzulegen.“

Beim zweiten Verhör werden ihr die Anklagepunkte wieder der Reihe nach vorgelesen. Auf die Anfrage hin, ob sie sich rechtfertigen könne, antwortet sie, sie könne nichts zu ihrer Entlastung vorbringen, beharrt aber entschieden auf ihrer Unschuld. Auf diese hartnäckige Weigerung hin wird sie zur Folter verurtheilt. „Vue et pesé diligemment les informations, heu esgard aussi à la longue et con-

tinuelle diffamation de la dite N. et sur les réponses d'icelle moins suffisantes à preuve ses descharges, l'on appointe que la dite N. sera appliquée à la torture pour en conformité des droits du Saint Empire tirer la vérité de sa propre bouche, à quoy dès maintenant on la condamne.“ (Uebersetzung). „Nach sorgfältiger Erwägung des Zeugenverhörs, in Anbetracht der schon seit Langem über genannte N. herumgebotenen üblen Nachreden, sowie der ungenügenden Antworten, die jene zu ihrer Entlastung vorgebracht hat, wird verordnet, gegen genannte N. sei die Folter anzuwenden, um gemäß der Gesetze des heiligen römischen Reiches sie zum Bekennen der Wahrheit zu zwingen, wozu sie unverzüglich verurtheilt wird.“

Was dem Zeugenverhör nicht gelang, was die Kreuz- und Querfragen der Untersuchungsrichter nicht zu Stande brachten, das erreichte die Folter, dieses barbarische, aber bequeme Untersuchungsmittel in den meisten Fällen. Jedes nur gewollte Geständniß, die widersprechendsten Dinge förderte sie zu Tage. So bekennt im Jahre 1615 Marguerite Baichaulx von Courtemaiche (Courdemaiche), nachdem sie die Tortur zum wiederholten Male ausgestanden, kürzlich einen gewissen Mann getödtet zu haben, der schon seit siebenzehn Jahren todt war, sowie einem andern Vieh zu Grunde gerichtet zu haben, der nachher erklärte, sein Vieh sei immer gesund gewesen. Indessen vermochten solche Beispiele, wie es scheint, den Glauben der Richter an die Vorzüglichkeit dieses Mittels nicht zu erschüttern.

Von der Standhaftigkeit, der Ausdauer bei der Folter hing das Schicksal der Angeklagten ab. Waren sie stark, gegen Schmerzen unempfindlich, legten sie trotz der großen Qual kein Geständniß ab, so konnten sie gerettet werden. Verließen sie aber schon bei der ersten oder zweiten Folterung die physischen Kräfte, so bekannten sie, von Schmerz überwältigt, was man nur immer von ihnen verlangte. Wie richtig man übrigens schon damals die Wirkung der Folter beurtheilte, beweist eine Stelle aus der Supplikation des Benedikt Schad von Neuenstadt (1610), worin er für seine Frau Johanna Schad bittet, man „möchte sie kheineswegs die Tortur erlyden, es würde sie sagen, sie hette Alles gethan, was Jr möcht angemuttet werden, war oder nit.“ Ferner heißt es dort: „Item die Peinliche Tortur ist Sorglich, daß einer nicht allein, was er wußt, sondern was er nie gedacht, anzeihen und Sagen wurd.“

Die mildeste Form der Folter war, daß man die Angeklagte bloß an den Ort der Tortur führte, ohne dieselbe anzuwenden. Es sind Fälle, wo der bloße Eindruck, den die unheimlichen Werkzeuge auf das beängstigte Gemüth machten, ein Geständniß hervorbrachten. Meistens wurde die Hexe zuerst einfach, vermittelst eines Seiles, an den Händen aufgezogen. Bei der zweit- oder drittmaligen Anwendung der Folter wurde dieselbe durch Anhängen eines Steines oder einer eisernen Kugel an die Füße oder an die große Zehe verstärkt.

Von einer Frau von Chevenez, Antoinette Bossat (1594) glaubte man, da sie nach mehrmaligem Foltern nicht bekennen wollte, der Teufel verleihe ihr die Kraft, solches zu ertragen.

„En ce fault seavoir que ladite Thinne par lors qu'on la conduisait en prison constamment asseuvrait qu'elle ne dirait rien, voyant qu'elle estait affectée du vice de taciturnité et que par quelque pact avec le malin esprit elle supportait tant légèrement la torture et tous tourments, fut advisé d'user d'aultres moyens, luy fesant ung chapelet d'une herbe appellée hypericon, aultrement *fuga demonum*, et en langue vulgaire millepertuis, la quelle herbe selonc les naturalistes est propre contre les astuces et lyens du diable, ce que de mesme ne profita.“

(Uebersetzung.) Dabei muß man wissen, daß genannte Antoinette, als man sie in's Gefängniß führte, immerfort versicherte, sie werde nichts sagen, und da man sah, daß sie mit dem Laster der Verschwiegenheit behaftet ist und in Folge eines Bündnisses mit dem bösen Geist die Folter und alle Qualen ganz leicht erträgt, so kam man auf den Gedanken, andere Mittel anzuwenden, und man machte ihr einen Kranz von einem Kraute, genannt hypericon, sonst auch *fuga demonum*, und im Volksmunde mille pertuis (durchlöchertes Hartheu), welches Kraut nach Aussage der Naturforscher gegen die Arglist und Fallstricke des Teufels wirksam ist, was indessen ebensowenig Erfolg hatte.“

Vor Anwendung der Tortur wurde die Angeklagte gewöhnlich kahl geschoren, entkleidet und in einen Sack gesteckt. Für sehr verdächtig galt, wenn die Gefolterten keine Thränen vergossen; das war nämlich, wie man glaubte, eine Folge der Macht des Teufels über die Menschen. Diesem Faktum legte man so viel Gewicht bei, daß es jedes Mal ausdrücklich bemerkt steht. Die Angeklagten wurden deshalb oft gefragt, warum sie nicht weinen.

Als ein Hauptbeweisthum der Hexerei galt das sogenannte Teufelsmal. Es befand sich entweder auf der Schulter oder auf der Brust, war unempfindlich und brachte beim Einstoßen einer Nadel kein Blut zum Vorschein. So fand man z. B. auf der rechten Schulter der obgenannten Antoinette Bossat ein Mal von der Größe eines Zehners, in welches der Torturmeister heimlich mit einer Nadel stach, ohne daß Blut herausfloß oder genannte Antoinette sich beklagte. Dergleichen entdeckte der (*exécuteur de haute justice une marque sur l'espalle droit de Girard Feugnat de Burre (1611) en laquelle il aplicqua une esplingue, laquelle entra de dans son corps sans qu'il fasse semblant d'aucun sentiment*) Scharfrichter „ein Mal auf der rechten Schulter des Girard Feugnat von Burre (1611), wo er mit einer Nadel stach, die in den Körper eindrang, ohne daß dieser irgend ein Gefühl kund gab.“

Die Tortur wurde gewöhnlich so lange angewendet, bis das gewollte Geständniß erfolgte oder bis die Richter zur Ueberzeugung gekommen waren, die Angeklagte sei nicht dazu zu bewegen. Johanna Buillat von Cornol, eine Frau von siebenzig Jahren, wurde vier Mal gefoltert. Anastasia Ballat von Dampheux erduldet die Folter fünf Mal in Gegenwart ihrer Anklägerin, welche behauptete, jene am Hexensabbath gesehen zu haben. Die 72jährige Johanna Moirat wurde 1670 eine Viertelstunde lang gefoltert, ohne zu bekennen.

Selbst derjenige, der vom Hexenglauben befangen wäre, müßte beim bloßen Durchgehen der Akten eines Hexenprozesses sofort einsehen, daß alle Geständnisse eine Folge der Folterqualen sind. Zum Ueberflusse aber haben wir noch eine ganze Menge von Wider-rufungen der durch die Tortur erpreßten Aussagen. Nichts zeigt uns deutlicher, welch ein brutales und verkehrtes Mittel zur Entdeckung von Verbrechen die Folter ist, als die so häufigen Revokationen bereits abgelegter Geständnisse. Der Leser denke sich ein wenig in die Situation hinein. Nachdem die Unglückliche sich durch die heftigsten Folterqualen Aussagen hat abnöthigen lassen, so wie sie die Richter wünschten, wird sie ins Gefängniß zurückgeführt. In der kühlen Kerkerluft schwinden allmählig die Schmerzen, das Lebensgefühl steigert sich wieder, die Gefangene denkt über ihren Zustand nach, Hoffnung und Muth fangen wieder an, sich in ihr zu regen. Mit diesen ge-

waffnet tritt sie am folgenden Tage wieder vor ihre Richter und stellt entschieden alles in Abrede, was sie Tags vorher bekannt hat.

Im Jahre 1611 wurde Katharina Nicol von Usuel wegen Hexerei gefänglich eingezogen. Gefoltert, bekennt sie. Am folgenden Tage erklärt sie aber ihre Aussagen für falsch, sie habe dieselben bloß durch die Folter gezwungen gethan (*par contrainte de gehenne*). Das Gleiche behauptet sie im dritten Verhör. Von Neuem gefoltert, beharrt sie auf ihrer Unschuld. Bei der folgenden Tortur bittet sie um acht Tage Bedenkzeit, was ihr gewährt wird. Nach Verfluß derselben behauptet sie immer noch ihre Unschuld, worauf sie wiederum zur Folter verurtheilt wird. Dieses Mal verläßt sie aber ihre Standhaftigkeit, sie bekennt das früher Ausgesagte wieder und ist verloren.

Magdalena Raignel von Grandfontaine (1612) war indessen so glücklich, durch ihr muthiges Wesen dem Verderben zu entgehen. Nachdem sie in der ersten Folterung ein Bekenntniß abgelegt, widerruft sie das Ausgesagte am folgenden Tage als unwahr; sie habe es sich durch die Folterqualen erpressen lassen, da sie die Schmerzen wegen ihrer Altersschwäche nicht mehr ertragen könne. Die lügenhaften Aussagen habe sie von einer alten kranken Frau gehört. Trotzdem sie darauf zu wiederholtem Male gefoltert wurde, ließ sie sich zu keinem Geständniß mehr bewegen.

In dieser Hinsicht ist ebenfalls der Prozeß der Margaretha Baichaulx von Courtemaiche interessant (1615). Mehrere Male gefoltert, bekennt sie Verschiedenes, nimmt aber im folgenden Verhör wieder alles zurück. Von Neuem auf die Tortur gebracht, erfolgt wieder das bereits abgelegte Geständniß. Aus eingegangenen Informationen geht indessen hervor, daß ihre Aussagen mit den Thatsachen im Widerspruch stehen. Hierauf widerruft sie alles Eingestandene. Bei einer nochmaligen Folterung bekennt sie wieder alles, was sie zum Theil später nochmals widerruft. Sie gesteht dann wieder, ein Kind krank gemacht zu haben, was indessen der betreffende Vater selber in Abrede stellt. Nachdem man der Angeklogten solches mitgetheilt hat, nimmt sie alle ihre Aussagen als unwahr wieder zurück. Von Neuem gefoltert, bekennt sie, einem Gewissen ein Kalb getödtet zu haben. Der Betreffende erklärt indessen, nie ein Kalb verloren zu haben. Die Angeklagte wird hierauf ihrer lügenhaften Aussagen wegen zur Rede gestellt, in Folge

dessen sie ihre Angabe widerruft. Wiederum gefoltert, bekennt sie noch einmal alles Frühere. In einem spätern Verhör erklärt sie noch einmal, sie habe sich selber Unrecht gethan und sei unschuldig. Nach einer letztmaligen Folterung bekennt sie wieder, wird enthauptet und ins Feuer geworfen. — Eine Justiz, welche zum Himmel um Rache schreit!

Gehen wir nun auf die interessanten Bekenntnisse dieser Unglücklichen ein und beschäftigen wir uns zuerst mit ihrer höllischen Majestät. Ueber die Art und Weise des Erscheinens des Teufels, sein Auftreten, seine Verführungskünste geben uns die Prozeßakten reichlichen Aufschluß. Lassen wir das Wort einigen von den Hexen.

Margaretha Mottel von Courtedoux (1595) erzählt Folgendes: „Zur Zeit einer großen Theuerung befand ich mich auf dem Felde und jammerte. Ein ziemlich großer und schön gewachsener Mann erschien mir hierauf und fragte mich, warum ich klage. Da erzählte ich ihm meine Noth. Nachdem dieser Mann mich angehört hatte, tröstete er mich und sagte, ich solle mich ihm ergeben, Gott, die Firmung und die Taufe verleugnen, wobei er mir Geld in Fülle versprach, das er mir zeigte. Das that ich nach einigem Weigern, worauf mir besagter Mann, wie ich glaubte, viele große Geldstücke gab, die aber, als ich heimkam, zu Eichenlaub geworden waren.“

Johanna Baicle von St. Ursitz (1589) erzählt den Hergang folgendermaßen:

„Confesse et dit que sont environ treize ou quatorze ans passée icelle estant desconfortée pour ce que son mari estait allé vers la (Name unleserlich) qui vendait pour lors vin et tenait taverne publique et qu'icelluy la tenait en faire ses plaisirs d'icelle et voyant que son dit mari despensait tout, la battait et tourmentait de jour à aultre, alla ainsi desconfortée par ung jour en son curtil devant la porte et était ce environ le midi ou après. Et estant apparu à elle ung homme vestu tout en noir, ayant les pieds semblables à ceulx d'une vache, de assez bon eage et d'assez bonne grandeur qui s'appelait comme il dit à icelle Chiffet. Et dit icelluy de prime face à la dite Jehannette: Vous êtes desconfortée la femme, que vous fault il. Sy vous vous vollies bailler à moy, je vous ayderais que vous n'auriez



tant de mal et vous feriez assez riche pour vous et les vôtres. A quoy elle luy respond que c'est qu'il voullait faire d'elle. Luy respond le dit Chiffet qu'il ferait bien tant sy elle s'addonnait à luy que son mary n'irait vers aultres femmes que vers elle et qu'il ne fréquenterait plus les tavernes comme il faisait. De quoy elle fust fort ayse, après ce le dit Chiffet luy dit qu'elle devait renier Dieu, Cresme, baptesme, la vierge Marie et les Saints. Ce qu'elle fist instamment et se donna au dit Chiffet. En oultre luy demanda avoir compagnie avec icelle, dequoy elle fust contente. Interrogé: où il heust la première fois sa compagnie, en quel lieu. Et sy sa nature était comme celle d'un autre homme, Respond que la première fois fust au dit Curtil et incontinent sur ce elle heust renoncer son Dieu cresse et baptesme, qu'il n'estait comme ung aultre homme, et lui bailla du poussat pour la première fois, lui disant que sy elle en donnait à son mary il n'irait plus vers les aultres femmes. Interrogé, sy elle lui en donna ou non, respond qu'elle toucha son dit mary entre les deux espauls avec la dite boettate, ne sait qu'il fut jamais été auprès d'autres femmes depuis.

Interrogé quel propos il tenist avec elle pendant qu'il eut sa compagnie, respond qu'il ne luy dit aultre chose, sinon qu'il la ferait trop riche pour elle et les siens et qu'il ferait tout que son mary n'irait plus vers les aultres femmes. Interrogée en oultre combien de fois depuis la première il aurait heu compagnie à icelle, respond et dit sur ce qu'elle a heu tant de fois compagnie à icelluy qu'elle ne peult savoir le nombre.“

(Uebersetzung.) „Als sie vor ungefähr 13 oder 14 Jahren einst niedergeschlagen war, weil ihr Mann einer andern Frau nachlief, alles Geld verbrauchte, sie täglich schlug und quälte, ging sie in ihren Garten vor dem Thore; es war etwa um Mittag oder ein wenig später. Da erschien ihr ein ganz schwarz gekleideter Mann, der Füße wie eine Kuh hatte; er war mittlern Alters und mittlerer Größe und nannte sich Chiffet. Dieser sagte gleich zu ihr: „Ihr seid traurig, Frau, was fehlt euch? Wenn ihr euch mir ergeben wollt, so werde ich euch helfen, daß ihr euch nicht mehr so zu plagen braucht und werde euch und die eurigen reich genug machen.“ Darauf fragt

sie ihn, was er für sie thun wolle. Genannter Chiffet antwortete ihr, wenn sie sich ihm ergeben wolle, so werde er machen, daß ihr Mann nicht mehr andern Frauen nachlaufe und nicht mehr ins Wirthshaus gehe. Darob war sie sehr erfreut, worauf ihr genannter Chiffet sagte, sie solle Gott, Taufe, Firmung, die Jungfrau Maria und die Heiligen verleugnen. Das that sie sofort und ergab sich dem genannten Chiffet."

Die folgende Stelle ist dem Prozeß der Dorothea Martin von Reinach (1577) entnommen. „Es sey in der fasten dreu Jar gesin, da sey einer in schwarzen kleidern zu ir in die Reben gekommen und sie petten (gebeten) sie soll seins willens pflegen, er woll Ir genug geben, daß sie kein mangel haben müeß. Das hab sie than und er hab ir ein Hafen mit gelt geben, und hernach noch ein mal ein hand voll, da sie heim kkommen, sey das im Hafen nicht denn Roßkoth und das in der Hand nur laub gewesen.

Item wie sie erstmals seines Willens gepfleget, sey er von Ir gangen, und bald wieder kkommen, und sie ermant, wenn sie im volgen woll, so müesse sie sich Gottes und aller seiner heiligen verleugnen. Das hab sie than, solches hab er zwei mal an si gemutet, das sie allweg than."

Agnes Martin, Schwester der vorigen, bekennet, „daß in der fasten 3 Jar gewesen, Seye der böß zu Ir kommen in Mannes gestalt im Schlattholz, hab si ein schwäre burde holz tragen. Hab er si angedt, fröwly Ir tragend schwär, wollten Ir mir folgen Ir müeßtet nit mer so schwär tragen. Das hab er ettlichmal zu Ir geseit und Ir gelt Botten (angeboten) in eim Lumpen. Da hab sie seins willens than und wie si heim kkommen, Sey nichts im lumpen gsin den Roßkoth. Item si hab sich auch gleich auf sein begern desselben mals Gottes und aller seiner heiligen verleugnet."

In der Urgicht des Jakob Süry von Muttenz (1577) heißt es: „Item wie si (Süry) und eine Hexe von Therwyl) aber erstlich dahin kamen, da keme der böß in Mannesgestalt daher, wol kleidt und ansehnlich, der spräche zu Ir, was hastu da für ein kunden. Sagte si, er will auch unser einer sin und uns dienen. Da hab er Inn angenommen und im verheissen, wenn er im dienen und volgen wöll, so woll er im gnug geben, er woll im aber nichts geben, er verheiß im denn, daß er nimmer an Gott denken noch ettwas in seim Namen

anfahen woll. Das hab er than. Darauf er im vil gelt geben, als er vermeint. Es sei aber nichts den Kopfdung gewesen."

Später erschien ihm der Teufel als Frau, welcher Fall vereinzelt dasteht: „Bei 4 Wochen allernächst sei der böß in weibsgestalt zu im kommen zu Oberwilen in des müllers matte, hab schöne kleider angehapt, ein roten rock, weiße schuh und überauß weiße bein und hübsche brüßt."

Nur ausnahmsweise erscheint die höllische Majestät den Hexen in Thiergestalt, so einer Frau in Bonfol als Bock. Im Jahre 1615 bekennt eine Frau von Bruntrut, der Böse sei ihr zuerst als Mann, dann als Ziege, später als Katze, ferner als schwarzer Hund, der ein Schweinchen jagte, erschienen.

Wer einen gesegneten Gegenstand bei sich trug, oder wer den Namen Jesus aussprach und sich bekreuzte, über den hatte der Versuchter keine Macht und dieser ergriff sofort die Flucht. So erzählt eine Frau von Chevènez (1612): „Item confesse que ayant repentance de s'estre donnée à l'ennemy et heu affaire avec lui, qu'elle allat en voaigè a nre. Dame des Eues, auquel lieu elle heust du pain bénit et des chandelles de Cyre bénites qu'elle pendit avec une cordette à son col, pendant quel terme elle les portait que sondit mre. ne la pouvait approcher. Mais que la dite cordette s'estant rompue et ayant perdu le dit pain et cyre bénie que le dit ennemy l'estait incontinent venu retrouver."

(Uebersetzung.) „Sie habe es bereut, sich dem bösen Feind ergeben und mit ihm Umgang gehabt zu haben und habe eine Wallfahrt gemacht, von welcher sie gesegnetes Brod und gesegnete Wachskerzen heimgebracht habe, die sie vermittelst einer Schnur um den Hals hing. Während der Zeit, da sie selbe trug, habe der Teufel sich ihr nicht nähern können. Da aber genannte Schnur zerrissen sei und sie das gesegnete Brod und Wachskerzchen verloren habe, so sei der böse Feind sofort wieder zu ihr gekommen."

Die Umstände, unter welchen der Böse erscheint, sowie die Art und Weise seines Auftretens und Handelns gleichen sich fast immer aufs Haar, und es ist unschwer herauszufinden, daß sich dieselben so tief im Volksglauben eingewurzelt hatten, daß die Geständnisse alle fast wörtlich gleich lauten mußten. Die meisten Angeklagten behaupten, sie seien in großer Noth und Traurigkeit gewesen, worauf ihnen der

Teufel als Tröster erschienen sei, der ihnen Geld gab, welches gewöhnlich zu Laub wurde. Als Gegenleistung fordert er von ihnen, Gott und seinen Heiligen zu entsagen und die Taufe und Firmung zu verleugnen, sowie vermittelst Salbe und Pulver, wie wir später vernehmen werden, ihren Mitmenschen Schaden zuzufügen.

Er erscheint fast immer als schwarzgekleideter Herr, einige Mal auch grün, und spricht den Dialekt des Landes. Das einzige auffallende Merkmal sind die Füße, welche entweder gespalten sind wie Kuhfüße oder rund wie ein Pferdehuf. Manchmal kennzeichnen ihn auch starke Fingernägel.

Der Teufel tritt unter den verschiedensten Namen auf, z. B.: Chiffet, Robin, Pisaux, Malvaillant, Visible, Greppin, Karmuß, Noiret, Hämmerlin, Martin, Frappa, Joly, Griffon, Michouly, Hermelin, Jorgon, Briseford.

Wohl eine der eigenthümlichsten Erscheinungen im ganzen Hexenwesen ist der Glaube an des Teufels Buhlschaft. Dieser Glaube muß damals beim Volke allgemein verbreitet gewesen sein. Aus einem Zeugenverhör geht hervor; daß Dorfbewohner einer als Hexe verurufenen Frau im Wortwechsel vorwarfen, sie treibe täglich mit dem Teufel Buhlschaft. Die meisten Angeklagten, die ein Geständniß ablegen, bekennen, mit dem Bösen zum wiederholten Male fleischlichen Umgang gepflogen zu haben, der aber stets von einem Gefühl großer Kälte begleitet war. Die Richter stellten ein solches Vergehen auf gleiche Stufe mit den Verbrechen gegen die Natur.

Eine Hauptfrage beim Hexenverhör war immer, ob die Angeklagte am Hexensabbath gewesen sei. Die betreffenden Geständnisse stimmen der Hauptsache nach alle miteinander überein: Der Teufel holte Nachts die Hexen in ihren Wohnungen ab, trug sie auf dem Rücken an den Versammlungsort, oder aber sie ritten auf dem Besen dorthin; einige gingen wohl auch zu Fuß. Es wurde da gegessen, getrunken und getanzt. Der Teufel befahl ihnen, Menschen und Vieh zu schaden. Salz und Brod fehlten regelmäßig beim Hexenmahl.

Die Orte, wo der Hexensabbath abgehalten wurde, sind zum Theil jetzt noch beim Volke bekannt und berüchtigt. Das gilt zunächst vom Creugenat — der Name bedeutet so viel wie Hexenloch —, eine Stunde oberhalb Bruntrut, an der Straße nach Réclère gelegen. Die Lage und Beschaffenheit des Ortes mögen jedenfalls die Veran-

lassung dazu gegeben haben, daß derselbe in so üblen Ruf kam. Das Creusenat ist nämlich eine große trichterförmige Oeffnung, wo nach anhaltendem Regen ein periodischer Fluß unter heftigem gurgelndem Geräusch aus der Erde hervorquillt. Auf der umliegenden Wiese versammelten sich die Hexen.

Anderere Versammlungsorte sind: Repais, der Brunnen von Boneheu, das Thal bei Bressaucourt, die Schlucht bei Mavaloz, das Paradies bei Bure an der französischen Grenze, hinter dem Schlosse Florimont (bei Delle), sowie hinter Chatillon.

Die Zusammenkünfte fanden nicht bloß am Samstag, sondern auch am Mittwoch und Donnerstag statt. Vernehmen wir indessen die Aussagen einiger „Augenzeugen“.

Das Verhör der 60jährigen Johanna Baicle von St. Ursitz (1589) lautet hierüber:

Interrogée combien elle était de fois au Sabbath, respond, qu'elle y a été par trois fois. La première en une combe estant dos Chastillon proche St. Ursanne et y a environ six ans plus ou moins. La seconde sur Repas y a environ trois ans. La tierce proche de Creusenat y a environ ung an et demy. Interrogée la première fois qu'elle fust au Sabbath doz Chastillon qui estait avec elle et combien elles pouvaient être et comme elle s'y treuva, Respond, que son maître la vint querre étant assise auprès du feug en sa maison, ne sait le jour, lequel la porta hors de la dite mayson environ les neuf heures du soir et y demeura tant au lieu qu'en allant comme en venant depuis les dites neuf heures jusques à trois heures ou environ après minuit; où qu'elle treuva plusieurs [femmes jusques en nombre d'ung trente où quarante, mais n'en congneust sinon une Catherine de Ranimme et un vacheron allemand qui demeurait au dit lieu de Chastillon, et beurent et mangèrent par ensemble. Et allait le dit vacheron querre du vin rouge avec ung chien estant comme un loup. Et avaient de la chair, du vin, des tortel, du pain. Au reste qu'ils étaient deux tables toutes pleines et avaient des bechiers de bois et d'argent.

Quant au second Sabbath qui fust tenu sur Repas il y a trois ans ou environ, Dit et respond que estant assise en son poille par un certain jour environ des dix heures du soir, etant

toute seule, hormis ses enfans qu'estaient ja couchés, et son mary estant pour lors en Allemagne, s'apparut à elle son maître le Chiffet. Lequel la porta par dehors de la fenestre qu'est en leur cuysine, sur son col jusque sur Repas. Et y estant y treuva des hommes, femmes et des buobes, jusqu'environ trente personnes, estant en trois tables. Et ne congneust personne sinon la femme de feu Pierre P . . . et une fille nomée G., au présent femme Thiebault Grillon de St. Ursanne. Comme aussi recongneust au dit Sabbath la femme Jehan Maigre de Courtfaire. Interrogé quel honneur il fault qu'elle et ses semblables présentait à leur maître étant au dit Sabbath, Respond, quand elles se treuvent au dit lieu par ensemble avant se asseoir à table leurs convient à une chascune baiser son maître au derrière. Et par après chascun reprent la sienne et la reporte la où qu'il l'a prinse. Quant au troisième Sabbath qui fust tenu proche Creusenat il y a environ un an et demy, repond et dit, qu'elles étaient plusieurs, tant de Bourgogne, de Cheveney, Resclère, mais n'y congneust personne, que son maître la vint querre environ les 8 et 9 heures du soir, n'estant son mary à la mayson et la chargea sur son col et l'emporta et ne revint sinon jusques entre une et deux heures après minuit. N'avaient pour lors aucune table mais des nappes par terre, avaient des goubeletz d'argent et de bois et des escuelles dans quoy elles buvaient; dit qu'à son semblant elles estaient environ trois vingtz et estaient étendus tout le long du prelz. Dit en outre que oyant icelle estant pour lors au dit Sabbath frapper les heures à l'horloge de Pourrentruy, comme elle est fornière, ayant pour lors trois fornées de pain à cuyre pour les gens pour le lendemain, ayant crainte trop demeurer, pria à son maître que l'y avait portée de la rapporter en sa mayson, et quelques espaces de temps après les dites onzes heures la chargea et rapporta au dit St. Ursanne et y furent environ une heure après minuit. Confesse au surplus avoir heu sa compagnie au dit trois Sabbath. Comme aussi le fallait une chascune fois baiser au culz pour avoir compagnie d'icelluy."

(Uebersetzung.) „Auf die Frage, wie manchmal sie am Sabbath gewesen, antwortet sie, sie sei drei Mal daran gewesen: Das

erste Mal in einem Tobel bei St. Ursitz vor ungefähr sechs Jahren, das zweite Mal auf Repais vor etwa drei Jahren, das dritte Mal beim Creugenat vor ungefähr anderthalb Jahren. Auf die Frage, wer das erste Mal bei ihr war, als sie an den Sabbath ging, wie viele ihrer waren und wie es ihr dabei gefiel, antwortet sie: Ihr Gebieter habe sie abgeholt, während sie zu Hause beim Feuer saß, habe sie etwa um 9 Uhr fortgetragen, und sie sei erst um 3 Uhr Morgens heimgekommen; sie habe dort mehrere Frauen, 30 oder 40 an der Zahl, angetroffen, habe aber keine gekannt, außer der Katharina von R. und einem deutschen Viehhirten, welcher an jenem Orte wohnte, und sie aßen und tranken miteinander. Genannter Viehhirt ging mit einem wolfähnlichen Hunde weg und holte Wein. Sie hatten Fleisch, Wein, Kuchen und Brod. Es waren ihrer zwei Tische voll und sie tranken aus hölzernen und silbernen Bechern.

Bezüglich des zweiten Sabbaths, welcher auf Repais gehalten wurde, sagt sie: Als sie einst um 10 Uhr Abends ganz allein beim Ofen saß, während ihre Kinder schon zu Bette gegangen waren, — ihr Mann befand sich damals in Deutschland — erschien ihr der Gebieter Chiffet. Derselbe trug sie auf dem Rücken durch das Küchenfenster nach Repais. Dort traf sie Männer, Frauen und Knaben, ungefähr 30 Personen, die an drei Tischen saßen. Sie kannte aber Niemanden, außer der Frau des Peter P. selig und einem Mädchen, Namens G., jetzige Frau des Thiebautet Grillon von St. Ursitz. Ebenso erkannte sie an genanntem Sabbath die Frau des Johann Maigre von Courtfaibre. Zuletzt wurde Jede wieder in ihre Wohnung zurückgetragen.

Bezüglich des dritten Sabbaths, welcher beim Creugenat gehalten wurde, sagt sie: Es waren ihrer Viele, theils aus Burgund, theils aus Chevenez und Reclère, von welchen sie aber Niemanden kannte. Ihr Gebieter holte sie zwischen 8 und 9 Uhr Abends ab, als ihr Mann nicht zu Hause war, nahm sie auf seine Schultern und trug sie fort; sie kam erst nach Mitternacht zwischen 1 und 2 Uhr wieder heim. Dieses Mal hatten sie keine Tische, sondern es waren Tischtücher auf der Erde ausgebreitet; sie hatten silberne und hölzerne Becher und Schüsseln, woraus sie tranken. Ihrer Ansicht nach waren es etwa 60 Personen, welche sich über die ganze Wiese gelagert hatten. Sie

sagt ferner noch, sie habe an der Kirchenguhr in Bruntrut die Stunden schlagen hören, und da sie Bäckerfrau sei und sie auf den folgenden Tag für die Kunden drei Schub Brod zu backen hatten, fürchtete sie, sie möchte zu lange ausbleiben und hat ihren Gebieter, welcher sie hergetragen hatte, sie wieder nach Hause zu bringen, worauf dieser sie wieder auf seine Schultern nahm und nach St. Ursitz trug, wo sie ungefähr eine Stunde nach Mitternacht ankam."

Ähnlich lauten die Aussagen der Johanna Besatte von St. Ursitz (1589):

„Interrogée sy elle fust jamais au Sabbath et qui y fust avec elle et en quelle place et lieu et combien il y a de temps ou sy elle congneust aultres au Sabbath, respond que les Sabbath se tiennent en plusieurs lieux et qu'elle confesse avoir été au dit Sabbath en ung lieu proche Cheveney où qu'il y a une belle prairie et est ce proche Creusenat. Et y a environ deux ans et y treuvat la femme Jehan Maigre et la mère Feunat et plusieurs autres personnes en nombre de plus de vingt. Mais ne les congneust, car les uns parlaient allemand, les aultres romain et mesme aulcunes estaient de Bourgogne. Interrogée estant au Sabbath par ensemble auprès de Creusenat sy elle avait point baisé son mr. Dit que ils ont de costume toutes se retrouvant au Sabbath que il fault qu'une chascune baise son mr. au derrier et est ce à l'heure de minuit où environ. Interrogée comme elle s'y treuva et à quel jour et à quel temps, respond que c'estait ung jeudy y a deux ans ou enrivon, lors qu'elle demeurait en la tour de la porte du Doubs, estant son mary guays (guêt) pour lors, et son mary estant allé sonner les neuf heures comme guêt, son dit mr. Mallvaillant la vint charger et l'emporta et fust tout incontinent proche de Creusenat au dit Sabbath. Et y estant dansèrent, mangèrent et rossigneurent par ensemble, avaient du vin et des choses tout noir comme des raisins et à son advis du pain qu'estait tout moz, des goubellets d'argent. Et estait assis proche de son mr. au chemin devers Pourrentruy au bout dessoub tout à terre."

Im Prozeß der 70jährigen Johanna Buillat von Cornol (1594) heißt es:



„Finalement dit que nuictamment par plusieurs fois elle et aultres ses complices se seraient treuvéés sur Repay où que son maître la portait sur son dos, par fois qu'elle avait opinion d'estre à cheval et dessus une beste plus petite qu'un bouc et aultresfois dessus une forchatte qu'elle engraissait d'ung ungant que son maistre lui avait donné à cet effect. La sortie de sa mayson estait par les fenestres, par la cheminée ou par la porte.“

Johanna Magni (1594) von Montigney erzählt, sie sei einmal am Sabbath hinter dem Schlosse von Florimont gewesen. „La se treuvaient plusieurs aultres que dansaient; quand à elle le dansement ne luy pleust, ains fut durant l'assemblée assise proche d'ung buysson avec une femme nommée la Bevallatte, laquelle a aussi été exécuté. Le temps de ladite assemblée fut d'environ une heure et demye, et pour s'en retourner elle print une ramasse hay de part le Diable. Surce montant sur ladite ramasse elle estait incontinant en sa mayson. Interrogée si en luy délivrant une ramasse elle pourrait faire l'épreuve de son dit, respond que non, car aussitost qu'elles estaient saysies au corps et rendue prisonnières toute puissance leur estait tollue.“

Von besonderm Interesse sind die Geständnisse der beiden Schwestern Dorothea und Agnes Bartin von Reinach und des Jakob Süry von Muttenz, die „auf den 11. September 1577 zu Arlaßheim für das Malefizrecht gestelt, beklagt und auf Ir bekennen zum feuer verurtheilt worden sind.“

Dorothea bekennt: Sie und Ir Schwester Agnes Seyen auf ein nacht auf ein besen gessen und die stieg abgeritten. Da sey ein Thier wie ein Geiß gestanden, darauf si gessen und durch den Garten hinab, den bach hinaufgefahren. Und der Süry sei auch bei Inen gesin und hab Inen zu Danz piffen und ein Irrlicht hab mit Fremhuben danzet, und Ir Schwester bub habe Rote cleid angehapt, und der Ire schwarze. Dannach seyen si heim gangen, und zechet.

„Item Si sey melich mal auf Brattelen matten gesin und der Süry auch, der habe uff ein Theller zu Danz gemacht, und der böß uff eine Sackpffisen. Sie haben piffen und trumet, und allerley forkleider gehapt, Plaw und Roth. Item ettwa wenn si gefarrn, hab si den besen oder gablen mit schlangen frut bestrichen, ins Teufels Namen.“

Deren Schwester Agnes bekennt: Daß si mit der Schwester uf einem besen die stiegen abgeritten. Da sey ein schwarzer hund gestanden, uf den si geseßen und bald für den bach außhin kkommen, und anfahren zu tanzen, ein Jede mit Frem buben. Und der Süry sey bei Inen gesin und Inen zu Danz gemacht. Und Ir Bub und der Süry habend beid gleichling cleid angehapt. Da si nun danzet, Seyen si wider gangen, und zechet, denn si wein mit Inen bracht. Und zum letzten sei wahr, daß ir bub und Ir Schwester si oft ermant, sie soll mit Inen uf Brattelen matten faren. Si sey aber nie druffhomen.“

Jakob Süry bekennt: Er sei mangmal auf Brattelen matten gesin, da sey ein dürrex baum und ein Ring darumb sie ettlich mal gewesen. Dann hab er win gholet im Dorf Brattelen. Da si denn um den Baum danzet und allerlei gut leben ghan. Sy seyen auch eine Jede mit Frem Buben schlafen gangen, und er mit seiner Müßfin unter ein Baum, und dannach wunderbarlich wieder heimgefarrert uf einem besen, da der böß da fornen und er hinde im geseßen. Seyen eh denn einer möchte ein Sy essen daheim gesin.“ —

„Item Margareth von M. sey vor 9 Wochen zu Im kommen, und im bevolhen, daß er auf ein Sambstag zu Ir zum Schlattbrunnen kommen solt. Das habe er than. Und sey er und sein gespann mit im geritten auf einem Thiere, hatte lange Ohren wie ein Esel. Da funden sie den besten wein, den er sein lebenslang nie trunken und fleisch und kein brot, hetten gar gut leben und Ir faßnacht.“

Einige neue oder von frühern abweichende Angaben enthalten noch die folgenden Geständnisse:

Mignelatte Fouvent von Bonfol erzählt 1609 vom Sabbath: „Qu'elle congnoissait mesme de grandes dames qu'estoyent pompeusement vestues dont y en avait aulcunes qu'estoyent „boeschées“ affin qu'on ne les congneut, lesquelles apportaient des coppes d'or et d'argent, qu'on beuvoit de dans de bon vin rouge et faisaient grand chair, et demeurèrent environ trois heures, puis en ung moment chacun des maîtres reportait la sienne, et dit avoir esté au dit Sabbath portée et reportée par son mr. par plusieurs fois et que la première fois au dit Sabbath [l'on danceoit avec une fleute et tabourin et les aultres fois avec une cornemeuse. — Et de la graisse elle s'en debvoit oindre et en froter ung peu une „ramasse“, laquelle il fallait poser sur une seille de trois

pieds que fust renversée. Et puis mettre la dite ramasse entre ses jambes e dire: (Unleserlich) . Et tout incontinent estait portée au Sabbath.“

(Uebersetzung): „Es wären daran selbst vornehme und prächtig gekleidete Damen, deren einige Masken trugen, damit man sie nicht kenne. Sie brachten goldene und silberne Becher, aus welchen man guten Rothwein trank; auch hatte man gutes Essen. Sie blieb etwa drei Stunden, worauf in einem gegebenen Momente jeder Gebieter seine Hexe zurücktrug. Sie erzählt, sie sei mehrere Male von ihrem Gebieter an den Sabbath und wieder heimgetragen worden. Das erste Mal, als sie am Sabbath gewesen, habe man auf eine Flöte und ein Tambourin getanzt, die andern Male auf einen Dudelsack. — Mit dem Fett mußten sie sich salben und etwas davon an einen Besen streichen, welchen man auf einen umgekehrten Zuber mit drei Füßen stellen mußte. Hierauf nahm man genannten Besen zwischen die Beine und sagten einen gewissen Spruch her, und sofort wurde sie an den Sabbath getragen.“

Claudine Gibottet de Burre (1609) confesse, „qu’elles allaient a Sabbath a hault de Paradis avec leurs mrs. où qu’elles n’y ont banqueté qu’une fois parce que la dite Jacqueline sa compagne y avait pourté de la chair et du gibollat. Item confesse que par une fois elle et toutes leurs compaignie furent à Sabat nuictamment au paradis plus bas que la croix, parce que leurs mrs. ne les voullurent souffrir ny laisser sy près de lavant dit croix. Et ayant surce la dite Claude dit Jésus et fait le signe de croix, disant voillat une croix, tout fut perdu et esvanouis, de manière qu’elles revindrent toutes en leurs maisons. Et estait ce ung Sambedy a soir.“

Erarde Baichault von Bruntrut (1615) ritt auf einem mit Salbe bestrichenen Besen nach Bure an den Sabbath. Auf Befehl ihres Gebieters that sie in ihr Hemd einen Besen (une escouve), das sie so neben ihren Mann in’s Bett legte; auf diese Weise entdeckte er nicht, daß sie an den Sabbath ging. Dort aßen und tranken und tanzten sie; indessen wurden die Einen besser gehalten (traité) als die Andern.

Ganz vereinzelt steht Margarethe Baichaulx von Courtemaiche (1615) da, indem sie bekennt, man habe am Sabbath Menschenfleisch gegessen.

Eine besondere Spezialität der Hexen war bekanntlich das Hagelmachen. Diese Kunst lehrte sie natürlich der Böse. Der schon oben genannten Johanna Besatte von St. Ursitz gibt der Teufel folgendes Rezept zum Hagelmachen: „Qu'elle devait frapper deans une fontaine avec une petite verge blanche de coeuldre et dire en frappant: Mal temps approche toy et fait ce que le Malfait voudra, et que surce la gresle viendrait.“ (Uebersetzung.) „Sie müsse mit einer kleinen weißgeschälten Haselruthe in einen Brunnen schlagen und dabei sprechen: Unwetter, komm' heran und thue, was der Böse will, und darauf werde der Hagel kommen.“

Sie erzählte dann, sie habe einmal mit der Ruthe in den Brunnen geschlagen, aber es habe bloß geregnet. Darüber beklagte sie sich bei ihrem Gebieter, der ihr sagte, sie habe nicht stark genug geschlagen. Ein ander Mal ging es ihr aber besser.

„Elle et la mère Fainat se retrouvèrent par ensemble proche le moulin Choulat et estant venues jusqu'au hault de la dite montagne, commença la mère du dit Fainat à dire à la dite Jehannette si elle avait déjà fait beaucoup de mal; à quoy respond: que ouy et plus que trop. Vindrent enfin si avant en propos que estant au bas du Pischoux proche d'une fontaine estant ès prelz, convinrent par ensemble de faire de la gresle et pour ce faire, commencèrent toutes deux avec une chascune une blanche verge de couldrier à frapper deans la dite fontaine en disant: gresle puisse tu devenir pour le malfait et surce il y vint de la gresle qu'estait menue, qu'ils firent à cheoir allentour de Cortemaltruy. Dit en aultre que avant faire la dite gresle leurs maîtres leurs feirent les dites verges, lesquelles ils pellirent avec les dents, depuis les engraissèrent et leur donnèrent, et en leur donnant, leur ordonnant aller faire la dite gresle.“

(Uebersetzung). „Sie und die Mutter Fainat gesellten sich eines Tages bei der Mühle Choulat zusammen, und indem sie oben auf dem Berge angekommen waren, fragte jene Fainat sie, ob sie schon viel Unheil angerichtet habe. Darauf antwortete sie: Ja, mehr als genug. Sie kamen in ihrem Gespräch so weit, daß sie unten am Pischoux bei einer Quelle auf der Wiese eins wurden, sie wollen Hagel machen, und zu diesem Zwecke fingen sie beide an mit einer geschälten Haselruthe in genannte Quelle zu schlagen, indem sie sprachen: Hagel, mögest

du zum Unheil gedeihen — und darauf kam ein Hagel, aber nur kleine Körner, welche sie in der Umgegend von Courtemaury fallen ließen. Sie sagte ferner noch, ehe sie genannten Hagel machten, haben ihre Gebieter ihnen die besagten Haselruthen zubereitet, welche sie mit den Zähnen schälten, sie hierauf salbten und ihnen dann gaben und befahlen, sie sollten nun Hagel machen.“

In ähnlicher Weise erzählt auch Marie Maigre von Courfaibre, wie ihr Gebieter Karmuß sie und zwei andere Frauen an einem Sabbath Hagel machen lehrte: Leur donnèrent des jassons de cuydre ce qu'est cruy d'ung an, qu'ils tinrent en premier lieu par deans leurs mains, puis les mande aulcungs tours à la rondeur par de ans la dite fontaine et frapper avec icelles verges de ans l'eau, qu'elles feront gresles. Ce qu'elles firent, et avaient auprès d'elles de gros moncel de gresles qu'elles faisaient, puis la getaient en hault avec leurs verges que avec la dite gresle s'en allait . . . . Quant elles cessent de frapper, leurs mrs. leur dirent: frappez, frappez, et vous en ferez beaulcoup, pour ce que quant l'on commençait de sonner les cloches pour le temps, elles n'avaient plus de force pour faire de tels mauvais temps.“

(Uebersetzung.) „Er gab ihnen einjährige Haselzweige, welche sie zuerst eine Zeit lang in der Hand halten mußten. Hierauf hieß er sie einige Mal um die Quelle herumgehen und dann mit den Ruthen in's Wasser schlagen, so würden sie Hagel machen. Das thaten sie und hatten bald einen großen Haufen Hagelkörner neben sich, welche sie dann mit den Ruthen in die Luft warfen, so daß sie als Hagel fortzogen. Als sie aufhörten zu schlagen, sagte ihr Gebieter zu ihnen: „Schlaget zu, ihr könnt noch viel machen“. Als man aber die Wetterglocken zu läuten anfing, hatten sie keine Gewalt mehr, solches Unwetter zu machen.“

Hören wir darüber noch die im Jahre 1577 zu Arlesheim verurtheilten Hexen.

In der Urgicht der Dorothea Bartin heißt es: „Sie habe einen Hagel gemacht: Habe Schlangenkraut und Wolfskraut genommen und die in einem Hafen mit Wasser gesotten beim Hagedorn-Brunnen auf Bruderholz, und sie habe Feuer und Wasser in Hafen than und das ins Teufels Namen auf das erdtreich ußgeworfen, das sy in einer halben Stund geschehen.“

„Item Si bekhenne, daß, zur Zeit da man eine Amalia von Therwil verprannt, sy vor 18 Jaren geschehen, habe si ein hagel gemacht, bey Therwil Capely, hab genommen Blacken, Kletten und klebern krut, oder winden in Reben und in ein düpfen than, wasser und feür darzu und es ins Teufels Namen uf geworfen, der hagel sey über den halben berg gegen Reinach und Terwil gangen.“

Jakob Sürny gibt im Verhör Folgendes an:

„Vor 30 Jaren sey er zu Terwilen bei einer wittfrauen dienstweiß gewesen, die man hernach verprannt. Bei der sei er darhinder kkommen, und erstmals mit Jr zum Capeli brunnen gefarrn, uf einem Thiere sei gewesen wie ein große Katz. Alda hab si ettwas in ein häfeli gethan und das mit einer Rutten gerührt. Da sy ettwas uf dem hafen ganz wie ein Rauch oder Nebel, und ein hagel drus worden, gar groß, und si hab Im mit der Rutten gegen Dornach hinübergewisen.“

„Item er bekhenne, daß er dem Thorly (der obgenannten Dorothea Bartin) hab helfen ein hagel machen bei dem hagendorn brunnen uf Bruderholz. Da hab si ein hafen mit Krut gehan, aber kein feür, anders wie ein wetterleich, und er hab Jr wasser geholet in seinem hut, und wenn sie drin gestochen hab mit eim steckly oder Rutten, so hab es nit anders than, denn wenn vil große Hurnussen brumsen, und wie ein große Winds Prut und als obs alles uf den Wurzeln reiffen woll. Und sey darnach der hafen zersprungen, das man kein scherben mehr hatt finden mögen.“

„Item auf ein Zeit weil im der böß kein Ruw glassen, hab er allein beim hagendorn Brunnen ein hagel machen wollen. Wolt im der nit geraten. Da hatte in der Tensel mit eim großen Stocke an grind geschlagen.“

Es scheint somit, daß der Teufel gegen ungeschickte Lehrbuben zuweilen auch unwirsch werden konnte.

Auf das erfolgte Geständniß, am Hexensabbath theilgenommen zu haben, forschten die Richter nach dem Namen der Mitschuldigen. Solche wurden indessen gewöhnlich erst nach längerem Foltern genannt. In wie weit dabei bloß Zufall und Willkür, oder aber persönlicher Haß im Spiele waren, läßt sich nicht darthun. Sicher ist bloß, daß auf diese Weise ein Hexenprozeß eine ganze Reihe anderer nach sich zog. Besonders in den Jahren 1612 bis 1617 wurden von den Angeklagten

oft eine Anzahl Frauen genannt, die sie am Sabbath gesehen zu haben behaupteten. Es ist dies auch die Zeit, während welcher am heftigsten gegen die Hexen gewüthet wurde. Wenn häufig solche als Mitschuldige genannt wurden, die man schon wegen Hexerei hingerichtet hatte, so lag darin die unverkennbare Absicht, nur solche zu denunziren, denen man nicht mehr schaden konnte. Desgleichen haben die besonders in den spätern Prozessen häufig wiederkehrenden Angaben, die Theilnehmer am Hexensabbath tragen Masken und seien deßhalb unkenntlich, offenbar den Zweck, sich der Anklage Unschuldiger zu entheben.

Das Mittel, mit Hilfe dessen die Hexen Menschen und Vieh schädeten, war die Salbe oder das Pulver, welches ihnen der Teufel in einer Büchse oder einem Säckchen entweder bei seiner Erscheinung oder am Sabbath gab. Die schon früher erwähnte Margaretha Mottel, die im Jahre 1595 in Untersuchung stand und eines Morgens im Gefängnisse todt gefunden wurde, legte darüber folgendes Geständniß ab: „Le dit homme luy delivra encore un sachot assez gros plein d'un poussat tirant sur couleur grise, duquel elle a usé en jettant par des estables et sur bestiaux. — Par une fois rencontrant les chevaux qu'allaient boire au puy desoub du dit Courtedoub elle jetta de son poussat sur l'ung, lequel cheval mourut quelques jours après. — Item confesse que sont environs 3 ans, étant allé en la mayson de Henry Villay du dit Courtedoux à l'intention d'acheter de l'avenne, l'ung des enfants du dit Villay, une jeune fille, courrut contre elle. Lors la dite Marguerite prenant du sudit poulsat, luy en mit sur la tête si bien que quelques jours après la dite fille mourut.“

(Uebersetzung.) „Der betreffende (ihr erschienene) Mann gab ihr ein ziemlich großes Säckchen voll Pulver, das in's Graue spielte, wovon sie in die Ställe und auf das Vieh geworfen hat. Als sie einmal den Pferden begegnete, welche zur Tränke gingen, warf sie von ihrem Pulver auf eines derselben, das einige Tage nachher zu Grunde ging. Desgleichen bekennt sie, sie sei vor etwa drei Jahren einmal in das Haus des Heinrich B. von Courtedoux gegangen, um von demselben Hafer zu kaufen. Da sei ihr eines seiner Kinder, ein kleines Mädchen, entgegengelauften. Sie habe von obgenanntem Pulver genommen und es ihm auf das Haupt gestreut, so daß das Mädchen einige Tage nachher starb.“

In gleicher Weise wurde die Salbe den Thieren, die man verderben wollte, an die Hüften gestrichen; sie diente aber, wie wir schon gehört, ebenfalls dazu, den Besen zu beschmieren, der die Hexe an den Sabbath tragen mußte. In einem einzigen Falle, nämlich in dem Prozesse der schon wiederholt genannten Schwestern Martin von Reinach, kommt es vor, daß die Hexe die höllische Salbe selber bereitet. Dorothea gesteht nämlich, „sie hab ein Roß umbpracht. Sie hab Wolfkrut genommen und winden in Reben, und es in einer schüssel zertruckt, und schmär darunder than, und es dem Roß an die bein gestrichen.“ Und deren Schwester Agnes bekennt, „Iz Bub hab ir auch geraten, und sie heißen haselwurz fieden in ein hasen mit wasser, und das uff die gasse schütten, und wer druf thret, dem mueß sein Theil wol werden. Sie habß than, sei aber niemant darum beschedigt worden.“

Es ist leicht begreiflich, daß das Vorfinden von sogenannten Volksheilmitteln in einem Hause den Verdacht der Schwarzkunst erwecken mußte. Solches war z. B. der Fall mit Evatte Meyrat von Noirmont, die 1654 wegen Hexerei gefänglich eingezogen wurde. Bei ihr fand man nämlich allerlei Fette, womit sie ihre kranke Hüfte salbe; ferner Wachholder-Theriac vermisch mit Wachholdersamen, ein Mittel gegen Uebelkeit; Olivenöl vermisch mit Branntwein, womit sie die Hüfte salbe; zwei kleine Stücke von einem gewissen Fett, das sie Balsam nannte; sie habe selben von einem Quacksalber auf dem Markte in St. Immer gekauft und damit ebenfalls, aber ohne Erfolg, die kranke Hüfte gesalbt; ferner ein Stückchen Knochenmark und Hirschtalg, um damit ein Knie zu salben, daß ihr weh that; endlich einen kleinen Stein, welchen sie vom Felsen in Mariastein genommen, er sei gut gegen Zahnschmerzen und sie habe sich dessen früher oft bedient; inzwischen seien ihr aber alle Zähne ausgefallen.“

Wir haben schon Eingangß dieser Arbeit bemerkt, daß Thierärzte und Quacksalber leicht in den Ruf der Hexerei kamen, galten doch alle Heilkünstler in frühern Zeiten als Zauberer. Das geheimnißvolle Wesen, welches diesen Leuten anhaftete, mißlungene Kuren, wie sie eben nicht selten vorkommen mochten, konnten beim Volke leicht den Glauben erwecken, der angebliche Vieharzt sei eigentlich ein Viehverderber, wobei sie allerdings Recht haben mochten, wenn man den Teufel aus dem Spiele läßt. Geweihte Kerzen und altheidnische



Zaubersprüche in christlichem Gewande sind die hauptsächlichsten Mittel, welche diese Heilkünstler anwenden. Als Illustration lassen wir das Bekenntniß des Jakob Couchant folgen, welcher 1594 in seinem vierzigsten Lebensjahre verbrannt wurde.

„Dit que l'année passée estant à Vendelincourt environ la St. Jehan, il fut prié de Bourquard J. de visiter deux de ses enfants malades, lesquels il soigna, ordonnant au dit B. de faire une chandelle de cyer autant longue que les enfants et la faire brusler en l'église en nom de Dieu et de tous les Sts. et bailler par neuf jours des aulmousnes, une torte de pain, comme aussi prendre quelques lappins des habits de celluy ou celle que le dit B. avait en suspicion, le brusler et en faire du poussat pour le bailler à boire ou à manger aux dits enfans, et les enfans surce guériraient ou mourraient tantost. Quand à lui en soignant les dits enfants il usa de telles parolles:

Notre seigneur à prins ung cierge  
 Notre Dame luy dit s'il n'estanche  
 De toute sorte de maladie  
 Comme il est vray que nostre seigneur fut  
 crucifié le grand Vandredy en nom de Dieu  
 le père, le fils et le St. Esprit.

Pour soingner le bestial il usait de telles rythmes:

Je soingne ceste beste  
 En nom de Dieu le père et  
 le fils et le benoist St. Esprit.  
 Soit de rouge pois et de blanc pois  
 et de toute sorte de pois.  
 Il est vray que le pain n'a point fain  
 N'y que l'eau que ceste beste boit  
 n'a point soif.  
 N'y que le fourage qu'elle mange n'a  
 point froid.  
 De toute sorte de maladie soit  
 elle dégrévé.  
 Comme ses trois mots sont vrays  
 En nom de Dieu le père ec.“

(Uebersetzung.) „Er sagt, daß er letztes Jahr um St. Johanni, als er in Wendelshof war, von Burkhard J. gebeten wurde, zwei seiner kranken Kinder zu besuchen. Er behandelte sie und befahl genanntem Burkhard, er solle eine Wachskerze machen lassen, welche so lang sei wie die Kinder und dieselbe in der Kirche brennen lassen im Namen Gottes und aller Heiligen und neun Tage lang einen Laib Brod als Almosen geben. Ferner soll er einige Fexen von den Kleidern desjenigen oder derjenigen nehmen, die er im Verdacht habe, dieselben zu Pulver verbrennen und dasselbe den Kindern zu essen oder zu trinken geben, worauf dieselben entweder geheilt oder bald sterben würden. Er selber habe beim Heilen besagter Kinder folgende Worte gebraucht:

„Unser Hergott hat eine Kerze genommen, unsere liebe Frau frägt ihn, ob diese nicht von jeder Art Krankheit befreie, so wahr als unser Herr am großen Freitag gekreuzigt wurde. Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.“

Um das Vieh zu heilen, brauchte er folgende Verse:

„Ich heile dieses Vieh im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des lieben heiligen Geistes, habe es rothes oder weißes Haar, oder irgend welches Haar. Es ist wahr, das Brod hat keinen Hunger, noch hat das Wasser Durst, welches dieses Thier trinkt, noch friert das Futter, welches es frißt. Von jeder Art Krankheit sei es befreit, so wahr diese drei Worte sind: Im Namen Gottes des Vaters 2c.“

Eines ähnlichen Zauberspruches bediente sich auch Johanna André von Coeuve, (1595), um Pferde zu heilen:

„Baou saint Nicolas qub ce?

Ca rien ne na, et rien ne soit,

En terre chasse, nûn mal ne fasse,

Ainsi puisse guerir ce cheval,

Sans pereir, et sans crever

Ainsi comme la digne parole de Dieu à vray

En nom du père, et du fils et du St. esprit.“

Entweder einer erhitzten Phantasie oder aber der wohlberechneten Absicht, die Richter mit ihren eigenen Waffen zu schlagen, sind die Aussagen mehrerer Hexen zuzuschreiben, im Kerker über irdische Erscheinungen gehabt zu haben. Eine Wittwe Baicle von Montignez

(1594), welche ein auf Hexerei lautendes Geständniß abgelegt hatte, behauptete Tags darauf „que Dieu estant habillé en blanc serait la nuict passée apparu à elle. La reprenant grièvement de l'accusation que contre soy elle avait fait à la journée précédente, tellement qu'elle voullait avoir revocqué le tout, pour n'estre assisté d'aulcune vérité.“

(Uebersetzung.) „Der liebe Gott sei ihr letzte Nacht in weißen Kleidern erschienen. Er habe ihr die Anklage, welche sie am vorhergehenden Tage gegen sich selbst erhoben, ernstlich verwiesen, so daß sie Alles, als jeder Wahrheit entbehrend, widerrufen wolle.“

So will auch Margaretha Mottel (1595), nachdem sie vorher bekant hat, in der Nacht drei Engel bei sich im Gefängniß gesehen haben, welche es ihr verwiesen, sich selber Unrecht gethan und Handlungen eingestanden zu haben, die sie niemals verübt.

Ebenso behauptet Margaretha Cartaux (1613), ein weißgekleideter Engel sei ihr im Gefängniß erschienen, habe ihr Muth zugesprochen und seine Hilfe zugesagt; dann sei er durch das Fenster hinausgegangen.

Auch Evatte Meyrat (1654) hat im Gefängniß zwei weißgekleidete Kinder und eine weißgekleidete Frau mit einer Kerze gesehen.

Aber auch der Teufel erscheint seinen Opfern im Gefängnisse wieder. Der Katharina Berlin von Courchavon (1616) rath er, Alles frei zu bekennen, während er dagegen die Franziska Thomas (1612) mißhandelt, weil sie eingestanden habe.

Die Aussagen der Zeugen, sowie das durch die Folter erpreßte Geständniß waren es in den meisten Fällen, worauf gestützt die Richter ihr Urtheil fällten. Indessen scheint doch zuweilen der feste Glaube der Herren zum Wanken gekommen zu sein, so in dem Falle der Elise Poignard von Moutier-Grandval. Nachdem dieselbe zu Delsberg, wo sie gefänglich eingezogen war und verhört wurde, am 4. Oktober 1607 ein Geständniß abgelegt, schreibt unterm 7. Oktober der Kanzler von Bruntrut an den „lieben und getreuen Vogt zu Delsperg: Bezüglich der Bekhandtnus der Elise Poignard: „daß Jr aussage nit dermaßen gestaltet, daß man Jr das Leben noch zur Zeit nemmen khönne, das in derselben, ob Sie es frehwilliglich, oder in der tortur bekhendt, nit ausführlich specificiert, und laß sich die bekhandtnus ansehen, als

wan sie auß verrückhten sinn beschehen sehe. Er solle sich deshalb, damit nichts wider Justitiam fürgenommen werde, bei unparteiischen Leuten über Lebenswandel dieser Person erkundigen und Bericht erstatten.“

Am folgenden Tage antwortet der Vogt, die Betreffende habe ein freies Geständniß abgelegt, dasselbe wiederholt, so daß kein Zweifel mehr obwalten könne. Indessen sendet ihm die bischöfliche Kanzlei unterm 9. Oktober ein neues Schreiben, dahinlautend, dieses Bekenntniß genüge nicht, um die Angeklagte in Haft zu behalten, der Vogt möge sich erst besser informiren. Am 25. desselben Monats schreibt der Vogt wieder nach Bruntrut. Er ist von der Schuld der Angeklagten vollkommen überzeugt, da sie auf ihrem Geständniß beharre. Nichtsdestoweniger verfügt der Hof Tags darauf, sie soll ihrer Haft entlassen, aber nachher fleißig beobachtet werden. Elise Poignard entging zwar ihrem Schicksale nicht, da sie später wieder in Untersuchung gezogen, im Schlosse zu Bruntrut eingesperrt und am 31. Oktober 1609 hingerichtet wurde.

Von besonderem Interesse ist diesfalls der Prozeß der Clemence Quesniat von Coeuve (1609). Nach zweimaliger Folterung bekennt dieselbe die stereotype Geschichte von der Erscheinung des Teufels, sowie am Hexensabbath gewesen zu sein und das Vieh krank gemacht zu haben. In dem folgenden Verhör widerruft sie aber die letztere Aussage und ist trotz Folter zu keinem andern Bekenntniß mehr zu bringen, als bloß mit dem Bösen Umgang gehabt zu haben.

Man hatte also hier einen Ausnahmefall, da nach dem Wortlaut des kaiserlichen Strafrechtes bloß solche Zauberer mit dem Feuertod bedacht waren, welche ihren Mitmenschen Schaden zugefügt hatten, was in diesem Falle somit nicht zutraf. Was thun?

Unterm 15. Dezember 1609 sendet die bischöfliche Kanzlei in Bruntrut ein Schreiben „an den Edlen hochgelehrten Herren Rektorn und Regenten der hohen Schuel zue Freyburg im Breißgau“, worin der Fall dargethan und um ein Gutachten gebeten wird. Am 21. Dezember erfolgt das Gutachten der Universität. In demselben werden zuerst die *Facti Species* genannt. Auf die Frage dann, „ob auch, da gleich weder den Menschen noch dem Vieh nichts Schädliches von Ihnen widerfahren, dennoch diese Maleficantin umb deswillen, daß sie den christlichen Bundt, dem sie in der heiligen Taufe verpflichtet,

gotteslästerlich gebrochen und Gott dem Allmächtigen ab- und dem Feindt menschlichen Heiles zugesagt, auch darauf aller deren verwegem wider die Natur ehebrecherischer, sodomitischer und feyerischer Gattung mit dem Teufel als einem Geist gelustigklich zu schaffen gehabt, einweder mit der Ordinary Beyn des Feuers, oder sonst mit dem Schwerdt hingerichtet, oder was sonst weiter mit ihr fürzunehmen seye?" wird auf den rechten Verstandt der 109 Constitution Kayser Karls des Fünften und des heyligen Römischen Reichs peinlichen Gerichtsordnung hingewiesen, welcher lautet: „So iemandt den Leuten durch Zauberey Schaden oder Nachteil zufüebet, soll man ihn strafen vom Leben zum Todt und man soll solche Straf mit dem Fehr thun. Wo aber iemandt Zauberei gebraucht und damit niemandt Schaden gethan hat, soll sonst gestraft werden nach Gelegenheit der Sach, darinnen die Urtheyler raths gebrauchen sollen.“ Nach dem Wortlaut dieser Verordnung hatte also die Angeklagte „das Leben nicht verwürckt. Denn Petrus, welcher seinen Herrn ebenfalls verleugnet, hätte dann das Leben ebenfalls verwürckt gehabt.“ (So lautete nämlich die Folgerung des bischöflichen Hofes.) Allein die Fakultät kann sich mit dieser Beweisführung nicht einverstanden erklären. Da, wo ihr die peinliche Gerichtsordnung zu milde erscheint, zieht sie die heilige Schrift zu Rathe. Im alten Testament Exodi, sagt sie, stehe geschrieben: „Die Zauberer sollt du nit lassen leben.“ Ferner: „Ich will die ienigen umbbringen und hinweg nehmen aus meinem Volckh so zue den Wahrsagern und Zauberern laufen und mit ihnen Unzucht treiben.“ Des weitem: „Diejenigen, welche mit dem Vieh sich vermischt und sodomitische Sünden begangen sind vermöge göttlichen und kaiserlichen Rechtes vom Leben zum Todt zu richten, wie geschrieben steht Exodi am 22., um welches willen die Stadt Sodoma mit Schwebel und Bech vom Himmel herabgefallen, ausgetilgt worden.“ Um so mehr soll also mit dem Leben bestraft werden, wer mit dem Teufel sich vermischt. Ferner verlangt das kaiserliche Recht, daß die Apostatae und Mameluken, das ist diejenigen, so den christlichen Glauben einmal angenommen und nachher wiederum abfallen und andere zum Abfall antreiben, das Leben verwirckt haben. Nun sind aber die Hexen und Zauberer Apostatae, ergo . . .“ Der Beweis wird dann mit viel theologischem Scharfsinn weiter geführt, besonders auch der Unterschied zwischen der Verleugnung Petri und der Verleugnung Gottes durch eine Hexe

hervorgehoben. Das Rechtsgutachten der Universität Freiburg lautet also dahin, die Angeklagte habe den Tod durch das Feuer verdient.

Nach der Halsgerichtsordnung Karls V. wurde also die Hexerei mit dem Feuertode bestraft. Indessen wurde schon frühe eine mildere Praxis angewendet, indem das Opfer entweder mit dem Schwerte hingerichtet oder strangulirt und nachher der todte Körper ins Feuer geworfen wurde. Von den circa 80 Todesurtheilen, welche in den Bruntruter Prozeßakten ausdrücklich erwähnt sind, wurden nur zehn nach der ganzen Strenge des Gesetzes, also durch das Feuer vollzogen. So wurde die obgenannte Clemence Quesniat „obgleichwoll dieselbe zum feuer lebendig Condemnirt, jedoch aus fürpitt und freundschaft dieser gestalt begnadigt, daß man ihr das haupt bei St. German genommen und sie durch die freundschaft in den Bezirk zu St. German hat begraben lassen.“

In den meisten Fällen, so z. B. auf dem Umschlag der Prozeßakten wegen Girard Feunat von Bure (1611) heißt es: „Verurtheilt lebendig verbrannt zu werden: mais par grâce il heust (eut) la teste coppée et des là fust jecté au feu.“ Oder bei Marie Chatte von Chevenez (1612): „fut condempnée d'estre tenaillée (mit Zangen gezwickt) aux deux mamelles et bruslée vive: mais par grâce après estre esté tenaillée fust estranglée sur l'eschelle et deslà jectée au feu.“ Diese letztere grausame Strafe (pincer aux deux mamelles) ging überhaupt häufig der Hinrichtung voraus.

Lebendig verbrannt wurde unter Andern der bereits erwähnte Jakob Couchant. Der letzte, an dem dieses Urtheil vollzogen wurde, wäre laut den von uns durchgegangenen Akten Jean Droz von Ajuel im Jahre 1617.

Während der Untersuchungshaft starben Einige im Gefängniß, sei es, daß sie den Folgen der Folter erlagen oder weil sie sich selbst den Tod gaben aus Furcht vor dem Urtheil, welches ihrer wartete. So heißt es 1594 von einer 60jährigen Frau: „Als man sie aus dem Gefängniß ziehen wollte, war sie todt und man fand an ihr Anzeichen, daß sie sich selber Gewalt angethan hatte.“ Und in einem andern Falle: „La dite Frene s'est estranglée en la prison et le jour suivant a esté conduite proche du gibet et bruslée par le maître de la justice.“ Ferner: „Sie strangulirte sich im Gefängniß am

Fenstergitter.“ Oder: „Hat sich im Gefängnisse mit einer Schnur an der Thürangel erhängt: wird verbrannt.“

Wenn die Angeklagte kein Geständniß ablegte, so ging sie trotzdem nicht ganz leer aus. Gewöhnlich mußte sie dann „Urphed“ schwören. Darin waren oft sehr lästige Verpflichtungen enthalten, so z. B. in dem Versprechen einer Wittve von Alle, ihr ganzes Leben lang zu Hause zu bleiben und dasselbe nur zu verlassen, um an den vier Hauptfeiertagen zu beichten und zu kommunizieren. Eine Frau von Cornol mußte geloben: 1. Sich ordentlich und zu Aller Zufriedenheit aufzuführen. 2. Sobald als möglich, alle ihre Sünden zu beichten. 3. Sich wegen ihrer Haft nicht zu rächen. 4. Die Kosten derselben zu bezahlen. 5. Sobald sie wieder aufgefordert würde, in's Gefängniß des Fürsten zu kommen, ohne Widerrede zu gehorchen.

Wir lassen hier noch in extenso die Urphed folgen, welche die 55jährige Perrenatte Girard, Frau des Henri Romain von Coeuve, im Jahre 1595 unterzeichnete, als man sie auf freien Fuß setzte.

„Je cognais librement et sans contrainte, comme il soit que dois long temps l'on m'aurait suspicionné voyre à respect de plusieurs actes divulgé pour sourcière, tellement que sur précédantes informations avoir esté saysie au corps et livrée en prisons et forteresses de Monseigneur le R<sup>me</sup> et Ill<sup>me</sup> Evesque de Basle en son chasteau de Pourrentruy, où soingneusement interrogée je n'aurais prouvé aulcune descharge, ny baillé rayson pour fonder le contraire, niant simplement tous faits contre moy dénoncés et par confrontation des tesmoings constamment maintenus allencontre de moy, ce que pouvait souffisamment occasionner Messieurs les haultes officiers de poursuivre la rigueur selong les ordonnances pénibles et droit escrit, si est ce qu'a mon humble et continuelle prière, assisté d'une ferme résolution et promesse de m'amender, m'ont iceulx Sgrs. officiers ce Jourdhuy relaschée pour ceste fois es conditions suivantes. Premièrement d'assister tous les dimanches et festes solennelles devotement à l'église, et vivre en femme de bien selong les ordonnances d'icelles. Secondement de ne hanter les assemblées, comme nopces, benieçons, commarages et loures, ains procurer l'avancement de mon mesnage sans divager et courrir ca et là par les aultres, Tiercement pendant le terme de tel mien

eslargissement ny prendre, ny procurer estre prinse aulcune querelle ny vengeance contre mondit Seigneur et prince, Messieurs ses officiers et gens de sa famille et charge, ny contre les tesmoins ouys en quelque manière que ce soit. Ce que jay par serment solennel juré de garder et inviolablement accomplir, mesme en cas d'aulcune contravention, ou estant de ce requise me restabli en prison, et pour plus grande solennité et assurance jay prié le sieur Ludwig Matthé secrétaire, de sousigner en mon nom le présent acte, ce qu'il a fait.

Donné au chasteau dudit Pourrentruy ce 28 en Juillet l'an courrant 1595.“

(Uebersetzung.) „Ich bekenne frei und ohne Zwang, daß ich seit längerer Zeit als Here im Verdacht bin, sogar um mehrerer Handlungen willen als solche verklagt wurde, in Folge dessen ich nach vorausgegangenen Erkundigungen verhaftet und in das Gefängniß meines hochwürdigen und erlauchten Herrn Bischofs von Basel im Schloß zu Bruntrut gebracht worden bin, wo ich nach einem sorgfältigen Verhör nichts zu meiner Rechtfertigung vorbringen, noch Gründe angeben konnte, um das Gegentheil zu beweisen, indem ich einfach alle Thatfachen in Abrede stellte, welche man gegen mich vorbrachte und die durch Gegenüberstellung der Zeugen beständig gegen mich aufrecht erhalten wurden, was die hohen Beamten hinreichend veranlassen konnte, nach der Strenge der peinlichen Verordnung und des geschriebenen Rechtes zu verfahren. Indessen haben auf meine demüthigen und inständigen Bitten, verbunden mit dem festen Vorsatze und Versprechen mich zu bessern, mich heute diese Herren Beamten für dormalen auf freien Fuß gesetzt, unter folgenden Bedingungen: Erstens, jeden Sonn- und Feiertag dem Gottesdienst andächtig beizuwohnen und als rechtschaffene Frau nach den Verordnungen der Kirche zu leben. Zweitens keine Gesellschaften zu besuchen, als da sind: Hochzeiten, Kirchweihen, Fraubasereien, dagegen meine Haushaltung zu besorgen und nicht in andere Häuser zu laufen. Drittens, während der Zeit, da ich auf freiem Fuße bin, keinen Streit mit meinem gnädigen Herrn und Fürsten, seinen Herren Beamten und Vertrauten und sonstigen Würdenträgern, sowie auch den einvernommenen Zeugen in irgend einer Weise anzufangen noch dazu Anlaß zu geben oder mich an ihnen zu rächen. Das habe ich durch einen feierlichen Eid zu halten und unverbrüchlich



zu befolgen geschworen, und auch im Falle, wo ich mich einer Uebertretung schuldig machen würde, nach erfolgter Aufforderung wieder in's Gefängniß zurückzukehren, und zur größern und feierlichen Befkräftigung dessen habe ich den Herrn Ludwig Matthé, Sekretär, gebeten, gegenwärtigen Akt in meinem Namen zu unterzeichnen, was er gethan hat.

Gegeben im Schlosse zu Bruntrut den 28. des Monats Juli des Jahres 1595."

Hatte man gegen eine Person großen Verdacht, ohne daß indessen hinreichende Gründe zu einem Todesurtheil vorlagen, so begnügte man sich damit, dieselbe des Landes zu verweisen. Manche Angeklagte bittet sich selbst diese Strafe aus, weil sie dadurch dem Tode zu entgehen hofft. Das that z. B. im Jahre 1611 Germaine Cuttat von Usuel, und man willfahrte ihr. Im folgenden Jahre wird sie aber wieder gefänglich eingezogen, weil sie Usuel nicht verlassen hat, vorgeblich weil sie krank war. Sie wird hierauf nochmals ermahnt, das Land zu verlassen, was sie thut. Aber zu Ostern des Jahres 1613 kommt sie wieder in ihre Heimath zurück. Wieder zur Verantwortung eingebracht, behauptet sie, sie habe bei den Deutschen keinen Geistlichen finden können, um ihr die Beichte abzunehmen und die österliche Kommunion zu reichen. Daraufhin wird sie zum dritten Male verbannt mit dem Bedeuten, sie solle sich nicht mehr sehen lassen, ansonst sie der Strafe verfallen.

So mußte im Jahre 1613 auch Johanna Braissat von Coeuve Urphed schwören und das Land verlassen, brach dieselbe aber zwei Mal. „Icelle fust encore par sentence bannie des terres de son excellence et fouetée et bruslée sur l'espalle avec une crosse de Basle bruslante.“ (Uebersetzung.) „Sie wurde durch richterlichen Spruch nochmals aus dem Gebiete ihrer Exzellenz verbannt und gepeitscht und ihr ein glühender Baselstab (Bischofsstab) auf die Schulter gebrannt.“ — Das heißt doch seine Schäfchen allzu väterlich zeichnen.

Eine mildere Form derselben Strafe war die Verbannung auf eine gewisse Zeit. Louise Chareton von Bruntrut (1613) wurde unter Andern auf ein Jahr aus dem Lande verbannt und mußte überdies versprechen, Wallfahrten nach Einsiedeln, St. Claude und St. Nicolas zu machen (qu'elle yroit en voyage à nre. Dame des Hermites, à St. Claude et à St. Nicolas).

Ueber die nähern Umstände bei der Hinrichtung gibt uns bloß ein Brief der bischöflichen Kanzlei an den Kastellan zu St. Ursitz Auf-

schluß. Es handelt sich um die Hinrichtung der 72jährigen Johanna Noirat von Rouges Terres im Jahre 1670. Darin heißt es: „Pour de tels crimes elle serait mise au feu toute vive et son corps bruslé et réduit en cendre. Néanmoins son Altesse nostre Prince et Seigneur, ayant esgard à son repentir luy a fait grâce qu'elle serait auparavant décapitée à quoy vous mettrez les ordres nécessaires pour l'exécution sur Jeudy prochain, auquel effet l'Executeur de la Haute Justice partira demain et se rendra de bonne heure auprès de vous, pour faire conduire mercredy prochain le bois nécessaire au lieu du supplice. Cependant vous sortirez lad. Jeannette de la prison à la réception de la présente, la ferez conduire et garder duement sur la maison de ville par hommes experts, sans permettre l'approche du monde auprès d'elle, luy déclarerés de se disposer à la mort et à ce sujet vous ferés venir le Rév<sup>d</sup> Père Florence Gardien de Capucins des ce lieu auprès d'elle, pour recevoir sa confession et la pouvoir accompagner jusqu'à la mort, affin que par le moyen de ses bonnes exhortations elle face une heureuse fin“

(Uebersetzung.) „Dieser Verbrechen wegen sollte sie lebendig in's Feuer geworfen und zu Asche verbrannt werden. Indessen hat ihre fürstliche Hoheit, Rücksicht nehmend auf die Reue, die jene gezeigt, sie dahin begnadigt, daß sie vorher enthauptet werden soll, weshalb Sie die nöthigen Anordnungen treffen werden, daß die Hinrichtung nächsten Donnerstag stattfinden kann, zu welchem Zwecke der Scharfrichter morgen abreisen und rechtzeitig bei Ihnen eintreffen wird, um nächsten Mittwoch das hiefür nöthige Holz auf den Richtplatz führen zu lassen. Indessen werden Sie beim Empfang des Gegenwärtigen genannte Johanna aus dem Gefängnisse holen, auf das Stadthaus führen und durch sachkundige Männer gehörig bewachen lassen und den Leuten keinen Zutritt zu ihr gestatten und ihr erklären, sie solle sich zum Tode vorbereiten. Zu diesem Zwecke werden Sie den hochwürdigen Pater Florentin, Guardian der dortigen Kapuziner, zu ihr kommen lassen, um ihr die Beichte abzunehmen und sie auf den Richtplatz zu begleiten, damit sie mit Hilfe seiner guten Ermahnungen eines seligen Todes sterbe.“

Was schließlich die finanzielle Seite dieser Prozesse und Hinrichtungen betrifft, so wurde für jeden einzelnen Fall eine spezifizierte Kostennote aufgestellt. Wir lassen als Beispiele zwei solche folgen:

## Kosten Zetul

Über Catharina, Ursanne Birols weyb, so den 16. November 1611  
justifiziret.

Erstlich ist sie hieoben 5 wuchen 3 Tag gefangen gelegen, Tag und Nacht, P. 2 batzen ge- rechnet, thuet . . . . .	6 $\bar{n}$	6 s.	8 d.
Item ist uf der Stuben verzehrt worden, lt. Zetels . . . . .	2 $\bar{n}$	6 s.	6 d.
Item ist uf der Mezig genommen an Fleisch	3 $\bar{n}$	13 s.	7 d.
Item das brot so hinab getragen worden als 14 leib und 4 Par Mutschlin . . . . .	1 $\bar{n}$	10 s.	8 d.
Item der Kes . . . . .	— $\bar{n}$	12 s.	— d.
Item 1 $\frac{1}{2}$ eimer Wein, P. 3 $\bar{n}$ 10 s. . . . .	5 $\bar{n}$	5 s.	— d.
Item der Großweybel hat, als sie gefänglich eingezogen worden sambt seinen Zuegebenen verzert . . . . .	3 $\bar{n}$	11 s.	4 d.
Item die Sibner haben hieoben zwey Imbiß ge- than, P. 4 batzen, thuet . . . . .	2 $\bar{n}$	6 s.	8 d.
Item die 2 so sie bewacht und hieoben mit dem gesindt gessen samb dem wein so Inen zwys- schen den Mahlen geben, jeder ein Tag P. 15 s.	1 $\bar{n}$	10 s.	— d.
Item Ire Taglöhn P. 6 s. . . . .	— $\bar{n}$	12 s.	— d.
Item 3 wägen holz, sambt den strauw . . . . .	7 $\bar{n}$	10 s.	— d.
Item Mr. Hansen Besoldung . . . . .	2 $\bar{n}$	10 s.	— d.
Item sein Mahl Zeit . . . . .	— $\bar{n}$	10 s.	— d.
Item dem Großweybel . . . . .	1 $\bar{n}$	5 s.	— d.
Item den wechtern . . . . .	— $\bar{n}$	10 s.	— d.
Summa	39 $\bar{n}$	19 s.	5 d.

## Verzeichniß

Was über Johanna, Jehan Züffelats hausfrauen von Bürri, so den  
23. Dezbr. 1611 mit dem Feuer gerichtet worden, gangen.

Erstlichen ist bestimbte Arme Persohn vom 19. Octbr. bis den 22. Dezbris in der ge- fangenschaft ufgehalten worden, thuet von 65 Tag, P. 2 batzen . . . . .	10 $\bar{n}$	16 s.	8 d.
Catus	10 $\bar{n}$	16 s.	8 d.

	Transport	10 $\bar{n}$	16 s.	8 d.
Item ist durch die Malefizrichter und 24 Mann und uf der Stuben verzert worden, laut des weyhels Verzeichniß . . . . .		15 $\bar{n}$	— s.	4 d.
Item den wechtern, so die Mallesitzische Persohn übernacht bewacht . . . . .		— $\bar{n}$	12 s.	— d.
Item die Sibner haben Ir Zmbiß bey hof gethan, $\text{R. 4}$ bazen . . . . .		2 $\bar{n}$	6 s.	8 d.
Item die Zwey so sie verwacht und hieoben mit dem gefindt gessen haben, sambt dem wein so Znen zwischen den mahlen geben wart, verthan tags $\text{R. 15 s.}$ gerechnet . . . . .		1 $\bar{n}$	10 s.	— d.
Item 2 Klaster holz, sambt dem strauw . . . . .		5 $\bar{n}$	7 s.	— d.
Item der Großweybel und seine Zuegebene haben Zue drey unterschiedlichen Mahlen zue Büren verzert . . . . .		11 $\bar{n}$	— s.	— d.
Item Zren 8 haben hieoben als sie hergefüeret worden verzehrt . . . . .		2 $\bar{n}$	13 s.	8 d.
Item Mr. Hansen des Nachrichters Besoldung		2 $\bar{n}$	10 s.	— d.
Item für sein Henkhermahl und übrige Zehrung		3 $\bar{n}$	— s.	— d.
Item der Großweybel fordert für sein gebürnuß		1 $\bar{n}$	5 s.	— d.
Item 2 mahl so er mit Herrn N. zue Büren gewesen . . . . .		2 $\bar{n}$	10 s.	— d.
Item den wechtern . . . . .		— $\bar{n}$	10 s.	— d.
Item Ist Herrn Burgermeistern N. laut seines beyligenden Zetuls taxiret worden . . . . .		12 $\bar{n}$	10 s.	— d.
Item dem Schaffner für seine müeche . . . . .		1 $\bar{n}$	5 s.	— d.
	Summa	72 $\bar{n}$	16 s.	4 d.

Les missions de la femme Johan Perrin Rossel de Correnol,  
qui a esté executée le 1 Juillet 1611.

Premièrement a esté mise en prison le 28. May 1611, et fust executée le 1. Juillet, font 34 jour et nuict à 3 s. 4 d. faict . . . . .		5 $\bar{n}$	13 s.	4 d.
La moitie des missions de la justice sur la maison de ville, faict pour sa part . . . . .		7 $\bar{n}$	8 s.	10 d.
A reporter		13 $\bar{n}$	2 s.	2 d.

	Report	13 $\bar{u}$ .	2 s.	2 d.
Item pour ceulx qui l'ont gardée . . . . .	—	$\bar{u}$	12 s.	— d.
Item par les despences d'iceulx gardeurs . . . . .	1	$\bar{u}$	— s.	— d.
Item pour une toise de bois . . . . .	3	$\bar{u}$	— s.	— d.
Item pour le gros Vooble . . . . .	1	$\bar{u}$	5 s.	— d.
Item pour l'exécuteur . . . . .	2	$\bar{u}$	10 s.	— d.
Item pour les despences de l'exécution . . . . .				
Summarum que Johan Perrin Rossel doit payer causant de la confiscation des biens de feu sa femme, faict . . . . .			60	$\bar{u}$
Livré par Messrs. les officiers . . . . .			20	$\bar{u}$
			<hr/>	
			Reste encor	40 $\bar{u}$

Diese Kosten wurden aus der Hinterlassenschaft der Hingerichteten bestritten. Zu diesem Zwecke begaben sich die bischöflichen Beamten an Ort und Stelle und nahmen ein Inventar über sämtliche Mobilien und Immobilien auf, welches in den meisten Fällen armselig genug ausfiel. Kinder machte man für die durch die Hinrichtung ihrer Mutter entstandenen Kosten solidarisch haftbar. Im Jahre 1612 klagt nämlich Petit Jehan Buxlemin von St. Ursitz, dessen Mutter ein Jahr vorher als Hexe verbrannt worden war, daß seine Brüder und Schwäger ihm nichts an die Gerichtskosten, im Betrage von 101  $\bar{u}$ , bezahlen wollen, wozu sie de jure et aequitate verbunden seien.



## Das Volksschulwesen in den Jura-Kantonen am Ende des 18. Jahrhunderts.

Von Walther Gimmi, Pfarrer in Schönengrund.

### I.

Es ist in diesen Blättern im 3. Heft des letzten Jahrgangs bei Anlaß der Einweihung des Pestalozzi-Denkmales in Yverdon des großen schweizerischen Pädagogen gedacht worden, der durch sein erstes und letztes Wirkungsfeld (Neuhof und Yverdon) dem Jura